

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * Verordnung (EWG) Nr. 1685/88 des Rates vom 13. Juni 1988 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte gefrorene Filets von Seehechten** 1
- * Verordnung (EWG) Nr. 1686/88 des Rates vom 13. Juni 1988 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren** 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1687/88 der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 6
- Verordnung (EWG) Nr. 1688/88 der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 9
- Verordnung (EWG) Nr. 1689/88 der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1690/88 der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse 14
- * Verordnung (EWG) Nr. 1691/88 der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Festsetzung des Richtplafonds für die Einfuhr von bestimmten Pflanzkartoffeln nach Spanien für das Wirtschaftsjahr 1988/89 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 650/86** 33
- * Verordnung (EWG) Nr. 1692/88 der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Ermächtigung Portugals, die bei der Einfuhr von Ölkuchen anzuwendenden Zölle teilweise auszusetzen** 35
- * Verordnung (EWG) Nr. 1693/88 der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des finanziellen Ausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen für Juni 1988** 36
- * Verordnung (EWG) Nr. 1694/88 der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Festsetzung des höchstmöglichen Rücknahmepreises für Gewächshautomaten für Juni 1988** 38

Preis : 10,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EWG) Nr. 1695/88 der Kommission vom 14. Juni 1988 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyesterergarn mit Ursprung in Mexiko, Südkorea, Taiwan und der Türkei ...	39
* Verordnung (EWG) Nr. 1696/88 der Kommission vom 14. Juni 1988 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyester-spinnfasern mit Ursprung in den Vereinigten Staaten, Mexiko, Rumänien, Taiwan, der Türkei und Jugoslawien	47
* Verordnung (EWG) Nr. 1697/88 der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan der Unterposition 2903 51 00 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	55
Verordnung (EWG) Nr. 1698/88 der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Aprikosen mit Ursprung in Tunesien	56
Verordnung (EWG) Nr. 1699/88 der Kommission vom 16. Juni 1988 zur ersten Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von bestimmten Getreidearten	57
Verordnung (EWG) Nr. 1700/88 der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	58
Verordnung (EWG) Nr. 1701/88 der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	62
Verordnung (EWG) Nr. 1702/88 der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	64
Verordnung (EWG) Nr. 1703/88 der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	67
Verordnung (EWG) Nr. 1704/88 der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	75
Verordnung (EWG) Nr. 1705/88 der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Änderung der ab 17. Juni 1988 bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren geltenden Erstattungssätze	77

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

88/331/EWG :

* Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/181/EWG zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen	79
---	----

88/332/EWG :

* Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1988 zur Änderung bestimmter Richtlinien über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut hinsichtlich der Einführung von Anwendungsregeln für die Bestimmungen betreffend Saat- und Pflanzgut, das minderen Anforderungen entspricht	82
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1685/88 DES RATES

vom 13. Juni 1988

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte gefrorene Filets von Seehechten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen des mit dem Beschluß 88/45/EWG⁽¹⁾ genehmigten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres ein Gemeinschaftszollkontingent für Filets von Seehechten (Merluccius-Arten) des KN-Code 0304 20 57 in Form von Verarbeitungsblöcken mit Geräten („Standard“), gefroren, in Höhe von 5 000 Tonnen zum Zollsatz von 10 v.H. zu eröffnen. Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist von der Einhaltung des Referenzpreises abhängig. Das betreffende Zollkontingent ist daher für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1988 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Da es

sich jedoch um ein Zollkontingent zur Deckung eines nicht hinreichend genau bestimmbar bedarfs handelt, erscheint es angebracht, keine Aufteilung zwischen Mitgliedstaaten vorzusehen; diese können jedoch unter noch festzulegenden Bedingungen und nach einem noch zu bestimmenden Verfahren Ziehungen von ihrem Bedarf entsprechenden Mengen aus dem Kontingent vornehmen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1988 wird der bei der Einfuhr der nachstehend bezeichneten Waren anwendbare Zollsatz im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents auf folgende Höhe ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0037	ex 0304 20 57	Filets von Seehechten (Merluccius-Arten), in Form von Verarbeitungsblöcken mit Gräten („Standard“), gefroren	5 000	10

(¹) ABl. Nr. L 24 vom 29. 1. 1988, S. 58.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die nach den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet werden.

(2) Das Zollkontingent nach Absatz 1 gilt für die Einfuhren der genannten Waren nur, wenn der gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81⁽¹⁾ von den Mitgliedstaaten festgesetzte Frei-Grenze-Preis mindestens dem für die betreffende Ware oder Warengruppe von der Gemeinschaft gegebenenfalls festgelegten Referenzpreis entspricht.

(3) Wenn ein Einfuhrer bevorstehende Einfuhren der betreffenden Ware in einen Mitgliedstaat ankündigt und dafür die Beteiligung am Kontingent beantragt, zieht dieser Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest des Kontingents ausreicht.

(4) Die in Anwendung von Absatz 3 erfolgten Ziehungen gelten bis zum Ende des Kontingentszeitraums.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die gemäß Artikel 1 Absatz 3 erfolgten Ziehungen fortlaufend auf ihren kumulierten

Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingents angerechnet werden können.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware den freien Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

(3) Nach Maßgabe der Gestellung der Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr rechnen die Mitgliedstaaten die Einfuhren der betreffenden Ware auf ihre Zustimmung an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung des Kontingents wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 3

Auf Ersuchen der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf das Kontingent angerechnet worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1686/88 DES RATES

vom 13. Juni 1988

zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge erzeugt ; die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in bestimmten Fällen vollständig, in den anderen Fällen dagegen, insbesondere weil dort eine Gemeinschaftsproduktion besteht, nur teilweise auszusetzen.

Da es schwierig ist, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu beurteilen, sollten die Aussetzungen nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den

Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen
ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang aufgeführten Waren werden auf die dort jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten

— vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1988 für die
Waren der Tabelle I,— vom 1. Juli 1988 bis zum 30. Juni 1989 für die Waren
der Tabelle II.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1988.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H.-D. GENSCHER

ANHANG

TABELLE I

KN-Code	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0302 21 10 0303 31 10	Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>), frisch, gekühlt oder gefroren	6
ex 0302 69 95 ex 0303 79 99	Schnapper (<i>Lutjanus purpureus</i>)	0
ex 0303 10 00 ex 0303 22 00	Lachs, gefroren, ohne Kopf, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich (a)	0
ex 1212 20 00	Algen und Tange, für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zum Herstellen von Tierfutter (a)	0
ex 1604 11 00 ex 1604 20 10	Lachs für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich (a)	0
ex 2401 30 00	Mittelrippen von Tabakblättern, einschließlich Blattstiele, mit einer Länge von 10 cm oder mehr, mit Farbstoff denaturiert	0

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

TABELLE II

KN-Code	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 0302 21 10 ex 0303 31 10	Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitung (a) (b)	0
ex 0302 65 10 ex 0303 75 10	Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>), frisch, gekühlt oder gefroren	6
ex 0302 69 95	Seehase (<i>Cyclopterus lumpus</i>), mit Rogen, frisch oder gekühlt, für die Verarbeitung (a)	0
ex 0302 69 95 ex 0303 79 99	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitung (a) (b)	0
ex 0302 70 00 ex 0303 80 00	Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren	0
ex 0303 80 00	Fischmilch, gefroren, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure (a)	0
ex 0305 20 00	Fischrogen, gesalzen oder in Salzlake	0
ex 0306 19 90 ex 0306 29 90	Krill, für die Verarbeitung (a)	0
ex 0711 90 50	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze im Sinne der Unterposition 0709 51 10, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefel oder anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	0
ex 0712 30 00	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze im Sinne der Unterposition 0709 51 10, getrocknet, ganz oder in erkennbaren Stücken oder Scheiben, die einer anderen Behandlung als einfaches Abpacken für den Einzelverkauf unterworfen werden sollen (a) (c)	0
ex 0713 33 90	Getrocknete weiße Bohnen der Art <i>Phaseolus vulgaris</i> , von denen beim Sieben durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 8 mm Durchmesser nicht mehr als 2 Gewichtshundertteile zurückbleiben, für die Lebensmittelkonserven-Industrien (a)	0
ex 0804 10 00	Datteln, frisch oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zum Herstellen von Alkohol (a)	0
ex 0804 10 00	Datteln, frisch oder getrocknet, die für den Einzelverkauf in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 11 kg oder weniger aufgemacht werden sollen (a)	0
ex 0810 40 50	Großfruchtige Moosbeere der Art <i>Vaccinium macrocarpan</i> , frisch	0
ex 0810 90 90	Hagebutten, frisch	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0811 90 50 0811 90 70 ex 0811 90 90	Früchte der Gattung (<i>Vaccinium</i>), auch gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0
ex 0811 90 90	Hagebutten, auch gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0
ex 0811 90 90	Datteln, gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr, nicht zum Herstellen von Alkohol bestimmt (a)	0
ex 1507 90 10	Gereinigtes Sojaöl in Glasflaschen. Jede Flasche enthält 10 Liter gereinigtes Sojaöl mit folgenden Gewichtsbestandteilen : — mindestens 8,5 % und höchstens 12 % Ester der Palmitinsäure, — mindestens 2,5 % und höchstens 4,7 % Ester der Stearinsäure, — mindestens 22,4 % und höchstens 29 % Ester der Ölsäure, — mindestens 46,6 % und höchstens 53,7 % Ester der Linolsäure, — mindestens 7,4 % und höchstens 11 % Ester der Linolensäure, mit einem Gehalt — an freien Fettsäuren von nicht mehr als 5 Millimolen pro kg des Öls, — an Phosphalipiden mit einem Stickstoffgehalt von nicht mehr als 0,04 Milligramm pro g des Öls Das beschriebene Sojaöl ist bestimmt zum Herstellen von injizierbaren Emulsionen (a)	8 max. 125 ECU 100 kg / net + Ausgleichsbetrag unter gewissen Voraussetzungen
ex 1604 30 90	Fischrogen, gewaschen, von den anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake	0
ex 1605 10 00	Krabben der Arten „King“ (<i>Paralithodes camtchaticus</i>), „Hanasaki“ (<i>Paralithodes brevipes</i>), „Kegani“ (<i>Erimacrus isenbecki</i>), „Queen“ and „Snow“ (<i>Chionoecetes spp.</i>), „Red“ (<i>Geryon quinquedens</i>), „Rough stone“ (<i>Neolithodes asperrimus</i>), <i>Lithodes antarctica</i> , „Mud“ (<i>Scylla serrata</i>), „Blue“ (<i>Portunus spp.</i>), nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr	0
ex 1605 30 00	Hummerfleisch, gekocht, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen (a) (c)	10
2309 90 10	Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren	0

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(b) Die Aussetzung der Zollsätze findet auf Fisch Anwendung, der einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegt :

- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
- Zerteilen, ausgenommen Filetieren oder Zerteilen von Gefrierblöcken,
- Sortieren,
- Etikettieren,
- Verpacken,
- mit Eis versehen,
- Gefrieren,
- Tiefgefrieren,
- Auftauen, Trennen.

Die Zollausssetzung wird nicht gewährt für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden. Die Aussetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

(c) Die Zollausssetzung wird jedoch nicht gewährt, wenn die Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1687/88 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1988

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 4047/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 15. Juni 1988 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 4047/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 99.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	16,55	158,84
0712 90 19	16,55	158,84
1001 10 10	73,91	224,76 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	73,91	224,76 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	11,45	178,27
1001 90 99	11,45	178,27
1002 00 00	51,75	141,82 ⁽⁶⁾
1003 00 10	45,43	162,18
1003 00 90	45,43	162,18
1004 00 10	101,89	133,56
1004 00 90	101,89	133,56
1005 10 90	16,55	158,84 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	16,55	158,84 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	40,05	164,63 ⁽⁴⁾
1008 10 00	45,43	96,99
1008 20 00	45,43	147,97 ⁽⁴⁾
1008 30 00	45,43	58,08 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	45,43	58,08
1101 00 00	31,23	264,78
1102 40 00	87,65	213,75
1103 11 10	128,41	362,22
1103 11 90	31,32	283,55

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1688/88 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1988

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4048/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 15. Juni 1988 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 102.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1689/88 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1988

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3994/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 799/87⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 800/87⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 13. und 14. Juni 1988 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Unterpositionen 0709 90 39 und 0711 20 90 der Kombinierten Nomenklatur sowie von Erzeugnissen der Unterpositionen 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 der Kombinierten Nomenklatur zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 13.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	62,00 ⁽¹⁾
1509 10 90	62,00 ⁽¹⁾
1509 90 00	73,00 ⁽²⁾
1510 00 10	62,00 ⁽¹⁾
1510 00 90	100,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Unterposition wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
 - b) für die Türkei : 11,48 ECU/100 kg ^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
 - c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 12,69 ECU/100 kg ^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- ^(*) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Unterposition :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Unterposition :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	13,64
0711 20 90	13,64
1522 00 31	31,00
1522 00 39	49,60
2306 90 19	4,96

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1690/88 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1988

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 17 Absatz 5,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel
1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im
internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeug-
nisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der
Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom
28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung
von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcher-
zeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der
Erstattung ⁽³⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1344/86 ⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten
Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt
werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren fest-
gesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der
Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfüg-
baren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie
der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im interna-
tionalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten
für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu
den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der
Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum
Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für
Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine
ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung
bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der
Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten
Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter
Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr
günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Der Ermittlung
der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere
unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten
Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestim-
mungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten
Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung
der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt
werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68
können die Lage im internationalen Handel oder die
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es
notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je
nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in
unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68
sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine
Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag
dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festge-
setzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während
eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverän-
dert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der
Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungs-
vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und
Milcherzeugnissen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3812/85 ⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung, die
für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse
gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von
denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere
der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte
Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zuge-
setzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten
Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem
Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 3.

Für die Erzeugnisse der Unterpositionen ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der Positionen 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3993/87⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾.
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse

mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 140 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2881/84⁽⁶⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang I wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Positionen 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 der Kombinierten Nomenklatur keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für die Ausfuhren nach Portugal, einschließlich Azoren und Madeira, wird für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Milch und Milcherzeugnisse keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 272 vom 13. 10. 1984, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0401 10 10 000		7,27
0401 10 90 000		7,27
0401 20 11 100		7,27
0401 20 11 500		10,98
0401 20 19 100		7,27
0401 20 19 500		10,98
0401 20 91 100		14,45
0401 20 91 500		16,77
0401 20 99 100		14,45
0401 20 99 500		16,77
0401 30 11 100		21,40
0401 30 11 400		32,75
0401 30 11 700		48,96
0401 30 19 100		21,40
0401 30 19 400		32,75
0401 30 19 700		48,96
0401 30 31 100		58,22
0401 30 31 400		90,64
0401 30 31 700		99,90
0401 30 39 100		58,22
0401 30 39 400		90,64
0401 30 39 700		99,90
0401 30 91 100		113,80
0401 30 91 400		167,06
0401 30 91 700		194,85
0401 30 99 100		113,80
0401 30 99 400		167,06
0401 30 99 700		194,85
0402 10 11 000		80,00
0402 10 19 000		80,00
0402 10 91 000		0,8000
0402 10 99 000		0,8000
0402 21 11 200		80,00
0402 21 11 300		111,73
0402 21 11 500		119,30
0402 21 11 900		130,00
0402 21 17 000		80,00
0402 21 19 300		111,73
0402 21 19 500		119,30
0402 21 19 900		130,00
0402 21 91 100		131,15
0402 21 91 200		132,24
0402 21 91 300		134,24
0402 21 91 400		145,96
0402 21 91 500		149,95
0402 21 91 600		165,09
0402 21 91 700		174,30
0402 21 91 900		184,46
0402 21 99 100		131,15

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0402 21 99 200		132,24
0402 21 99 300		134,24
0402 21 99 400		145,96
0402 21 99 500		149,95
0402 21 99 600		165,09
0402 21 99 700		174,30
0402 21 99 900		184,46
0402 29 15 200		0,8000
0402 29 15 300		1,1173
0402 29 15 500		1,1930
0402 29 15 900		1,3000
0402 29 19 200		0,8000
0402 29 19 300		1,1173
0402 29 19 500		1,1930
0402 29 19 900		1,3000
0402 29 91 100		1,3115
0402 29 91 500		1,4596
0402 29 99 100		1,3115
0402 29 99 500		1,4596
0402 91 11 110		7,27
0402 91 11 120		14,45
0402 91 11 310		21,66
0402 91 11 350		27,37
0402 91 11 370		34,27
0402 91 19 110		7,27
0402 91 19 120		14,45
0402 91 19 310		21,66
0402 91 19 350		27,37
0402 91 19 370		34,27
0402 91 31 100		28,11
0402 91 31 300		40,50
0402 91 39 100		28,11
0402 91 39 300		40,50
0402 91 51 000		32,75
0402 91 59 000		32,75
0402 91 91 000		113,80
0402 91 99 000		113,80
0402 99 11 110		0,0727
0402 99 11 130		0,1445
0402 99 11 150		0,2242
0402 99 11 310		24,99
0402 99 11 330		30,81
0402 99 11 350		42,21
0402 99 19 110		0,0727
0402 99 19 130		0,1445
0402 99 19 150		0,2242
0402 99 19 310		24,99
0402 99 19 330		30,81
0402 99 19 350		42,21
0402 99 31 110		0,3043
0402 99 31 150		44,09
0402 99 31 300		0,5822
0402 99 31 500		0,9990
0402 99 39 110		0,3043
0402 99 39 150		44,09
0402 99 39 300		0,5822

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0402 99 39 500		0,9990
0402 99 91 000		1,1380
0402 99 99 000		1,1380
0403 10 11 100		7,27
0403 10 11 300		10,98
0403 10 13 000		14,45
0403 10 19 000		21,40
0403 10 31 100		0,0727
0403 10 31 300		0,1098
0403 10 33 000		0,1445
0403 10 39 000		0,2140
0403 90 11 000		80,00
0403 90 13 000		80,00
0403 90 19 000		131,15
0403 90 31 000		0,8000
0403 90 33 000		0,8000
0403 90 39 000		1,3115
0403 90 51 100		7,27
0403 90 51 300		10,98
0403 90 53 000		14,45
0403 90 59 110		21,40
0403 90 59 140		32,75
0403 90 59 170		48,96
0403 90 59 310		58,22
0403 90 59 340		90,64
0403 90 59 370		99,90
0403 90 59 510		113,80
0403 90 59 540		167,06
0403 90 59 570		194,85
0403 90 61 100		0,0727
0403 90 61 300		0,1098
0403 90 63 000		0,1445
0403 90 69 000		0,2140
0404 90 11 100		80,00
0404 90 11 910		7,27
0404 90 11 950		21,66
0404 90 13 120		80,00
0404 90 13 130		111,73
0404 90 13 140		119,30
0404 90 13 150		130,00
0404 90 13 911		7,27
0404 90 13 913		14,45
0404 90 13 915		21,40
0404 90 13 917		32,75
0404 90 13 919		48,96
0404 90 13 931		21,66
0404 90 13 933		27,37
0404 90 13 935		34,27
0404 90 13 937		40,50
0404 90 13 939		42,40
0404 90 19 110		131,15
0404 90 19 115		132,24
0404 90 19 120		134,24
0404 90 19 130		145,96
0404 90 19 135		149,95

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0404 90 19 150		165,09
0404 90 19 160		174,30
0404 90 19 180		184,46
0404 90 19 900		—
0404 90 31 100		80,00
0404 90 31 910		7,27
0404 90 31 950		21,66
0404 90 33 120		80,00
0404 90 33 130		111,73
0404 90 33 140		119,30
0404 90 33 150		130,00
0404 90 33 911		7,27
0404 90 33 913		14,45
0404 90 33 915		21,40
0404 90 33 917		32,75
0404 90 33 919		48,96
0404 90 33 931		21,66
0404 90 33 933		27,37
0404 90 33 935		34,27
0404 90 33 937		40,50
0404 90 33 939		42,40
0404 90 39 110		131,15
0404 90 39 115		132,24
0404 90 39 120		134,24
0404 90 39 130		145,96
0404 90 39 150		149,95
0404 90 39 900		—
0404 90 51 100		0,8000
0404 90 51 910		0,0727
0404 90 51 950		24,99
0404 90 53 110		0,8000
0404 90 53 130		1,1173
0404 90 53 150		1,1930
0404 90 53 170		1,3000
0404 90 53 911		0,0727
0404 90 53 913		0,1445
0404 90 53 915		0,2140
0404 90 53 917		0,3275
0404 90 53 919		0,4896
0404 90 53 931		24,99
0404 90 53 933		30,81
0404 90 53 935		42,21
0404 90 53 937		44,09
0404 90 53 939		—
0404 90 59 130		1,3115
0404 90 59 150		1,4596
0404 90 59 930		0,6980
0404 90 59 950		0,9990
0404 90 59 990		1,1380
0404 90 91 100		0,8000
0404 90 91 910		0,0727
0404 90 91 950		24,99
0404 90 93 110		0,8000
0404 90 93 130		1,1173
0404 90 93 150		1,1930

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0404 90 93 170		1,3000
0404 90 93 911		0,0727
0404 90 93 913		0,1445
0404 90 93 915		0,2140
0404 90 93 917		0,3275
0404 90 93 919		0,4896
0404 90 93 931		24,99
0404 90 93 933		30,81
0404 90 93 935		42,21
0404 90 93 937		44,09
0404 90 93 939		—
0404 90 99 130		1,3115
0404 90 99 150		1,4596
0404 90 99 930		0,6980
0404 90 99 950		0,9990
0404 90 99 990		1,1380
0405 00 10 100		—
0405 00 10 200		157,27
0405 00 10 300		197,85
0405 00 10 500		202,93
0405 00 10 700		208,00
0405 00 90 100		208,00
0405 00 90 900		258,50
0406 10 10 000		—
0406 10 90 000		—
0406 20 90 100		—
0406 20 90 913	028	—
	032	—
	400	66,34
	404	—
	...	91,14
0406 20 90 915	028	—
	032	—
	400	88,45
	404	—
	...	121,52
0406 20 90 917	028	—
	032	—
	400	93,98
	404	—
	...	129,12
0406 20 90 919	028	—
	032	—
	400	105,04
	404	—
	...	144,31
0406 20 90 990		—
0406 30 31 100		—
0406 30 31 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	10,79
	404	—
	...	24,52

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 30 31 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	23,43
	404	—
	...	53,27
0406 30 31 710	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	23,43
	404	—
	...	53,27
0406 30 31 730	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	34,40
	404	—
	...	78,21
0406 30 31 910	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	23,43
	404	—
	...	53,27
0406 30 31 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	34,40
	404	—
	...	78,21
0406 30 31 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	50,09
	404	—
	...	113,89
0406 30 39 100		—
0406 30 39 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	23,43
	404	20,00
	...	53,27

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 30 39 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	34,40
	404	28,00
	...	78,21
0406 30 39 700	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	50,09
	404	—
	...	113,89
0406 30 39 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	50,09
	404	—
	...	113,89
0406 30 39 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	61,14
	404	—
	...	139,01
0406 30 90 000	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	61,14
	404	—
	...	139,01
0406 40 00 100		—
0406 40 00 900	028	—
	032	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	131,51
0406 90 13 000	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	77,00
	404	—
	...	170,00
0406 90 15 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	77,00
	404	—
	...	170,00

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 90 15 900		—
0406 90 17 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	77,00
	404	—
	...	170,00
0406 90 17 900		—
0406 90 21 100		—
0406 90 21 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	70,00
	404	—
	...	164,68
0406 90 23 100		—
0406 90 23 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	40,00
	404	—
	...	148,00
0406 90 25 100		—
0406 90 25 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	40,00
	404	—
	...	148,00
0406 90 27 100		—
0406 90 27 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	38,00
	404	—
	...	119,71
0406 90 31 111		—
0406 90 31 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	43,25
	404	16,00
	...	98,35

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Höhe der Erstattung
0406 90 31 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	40,43
	404	14,96
	...	91,94
0406 90 31 159		—
0406 90 31 900		—
0406 90 33 111		—
0406 90 33 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	43,25
	404	16,00
	...	98,35
0406 90 33 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	40,43
	404	14,96
	...	91,94
0406 90 33 159		—
0406 90 33 911		—
0406 90 33 919	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	43,25
	404	16,00
	...	98,35
0406 90 33 951	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	40,43
	404	14,96
	...	91,94
0406 90 33 959		—
0406 90 35 110		—

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 90 35 190	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
	...	163,54
0406 90 35 910		—
0406 90 35 990	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	70,00
	404	—
	...	139,37
0406 90 61 000	028	—
	032	—
	036	90,00
	400	170,00
	404	140,00
	...	200,06
0406 90 63 100	028	—
	032	—
	036	105,03
	400	220,00
	404	160,00
	...	227,18
0406 90 63 900	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	130,00
	404	80,00
	...	180,06
0406 90 69 100		—
0406 90 69 910	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	130,00
	404	80,00
	...	180,06
0406 90 69 990		—
0406 90 71 100		—
0406 90 71 930	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	28,86
	404	—
	...	96,12

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 90 71 950	028	20,00
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	31,83
	404	—
	...	105,98
0406 90 71 970	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	36,17
	404	—
	...	120,44
0406 90 71 991	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	70,00
	404	—
	...	139,37
0406 90 71 995	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	40,00
	404	—
	...	148,00
0406 90 71 999		—
0406 90 73 100		—
0406 90 73 900	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	120,00
	...	163,54
	0406 90 75 100	
0406 90 75 900	028	—
	032	—
	036	—
	400	40,00
	404	—
	...	138,50
	0406 90 77 100	028
032		24,00
036		—
038		—
400		36,17
404		—
...		120,44

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 90 77 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	40,00
	404	—
	...	148,00
0406 90 77 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	50,00
	404	—
	...	148,00
0406 90 79 100		—
0406 90 79 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	38,00
	404	—
	...	119,71
0406 90 81 100		—
0406 90 81 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	70,00
	404	—
	...	139,37
0406 90 83 100		—
0406 90 83 910		—
0406 90 83 950	028	—
	032	—
	400	26,27
	404	—
	...	53,75
0406 90 83 990	028	—
	032	—
	400	26,27
	404	—
	...	53,75
0406 90 85 100		—
0406 90 85 910	028	—
	032	—
	036	42,67
	400	160,00
	404	90,00
	...	163,54

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 90 85 991	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	70,00
	404	—
	...	139,37
0406 90 85 995	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	40,00
	404	—
	...	148,00
0406 90 85 999		—
0406 90 89 100	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	28,86
	404	—
	...	96,12
0406 90 89 200	028	20,00
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	31,83
	404	—
	...	105,98
0406 90 89 300	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	36,17
	404	—
	...	120,44
0406 90 89 910		—
0406 90 89 951	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
	...	163,54
	0406 90 89 959	028
032		—
036		—
038		—
400		70,00
404		—
...		139,37

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 90 89 971	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	40,00
	404	—
	...	148,00
0406 90 89 972	028	—
	032	—
	400	26,27
	404	—
	...	53,75
0406 90 89 979	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	40,00
	404	—
...	148,00	
0406 90 89 990		—
0406 90 91 100		—
0406 90 91 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	18,09
	404	—
	...	22,63
	0406 90 91 510	028
	032	—
	036	—
	038	—
	400	31,72
	404	—
	...	39,67
0406 90 91 550	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	38,62
	404	—
...	48,30	
0406 90 91 900		—
0406 90 93 000		—
0406 90 97 000		—
0406 90 99 000		—
2309 10 15 010		—
2309 10 15 100		—
2309 10 15 200		3,00
2309 10 15 300		4,00
2309 10 15 400		5,00
2309 10 15 500		6,00
2309 10 15 700		7,00

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
2309 10 15 900		—
2309 10 19 010		—
2309 10 19 100		—
2309 10 19 200		3,00
2309 10 19 300		4,00
2309 10 19 400		5,00
2309 10 19 500		6,00
2309 10 19 600		7,00
2309 10 19 700		7,50
2309 10 19 800		8,00
2309 10 19 900		—
2309 10 70 010		—
2309 10 70 100		24,00
2309 10 70 200		32,00
2309 10 70 300		40,00
2309 10 70 500		48,00
2309 10 70 600		56,00
2309 10 70 700		64,00
2309 10 70 800		70,40
2309 10 70 900		—
2309 90 35 010		—
2309 90 35 100		—
2309 90 35 200		3,00
2309 90 35 300		4,00
2309 90 35 400		5,00
2309 90 35 500		6,00
2309 90 35 700		7,00
2309 90 35 900		—
2309 90 39 010		—
2309 90 39 100		—
2309 90 39 200		3,00
2309 90 39 300		4,00
2309 90 39 400		5,00
2309 90 39 500		6,00
2309 90 39 600		7,00
2309 90 39 700		7,50
2309 90 39 800		8,00
2309 90 39 900		—
2309 90 70 010		—
2309 90 70 100		24,00
2309 90 70 200		32,00
2309 90 70 300		40,00
2309 90 70 500		48,00
2309 90 70 600		56,00
2309 90 70 700		64,00
2309 90 70 800		70,40
2309 90 70 900		—

(¹) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 stehen (s. ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 46).

Für die anderen als die jeweils einem „Codeerzeugnis“ entsprechenden Bestimmungen ist die mit "" gekennzeichnete Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung angegeben, so ist die bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffende Code sowie die Verweisungen und Fußnoten, sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1691/88 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1988

zur Festsetzung des Richtplafonds für die Einfuhr von bestimmten Pflanzkartoffeln nach Spanien für das Wirtschaftsjahr 1988/89 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 650/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 4 und Artikel 83,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2297/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 83 der Beitrittsakte ist zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres anhand der Vorausschätzungen der Erzeugung und des Verbrauchs von Pflanzkartoffeln in Spanien, auf die der ergänzende Handelsmechanismus Anwendung findet, eine Bilanz zu erstellen. Richtplafonds wurden für die Zeit bis zum 30. September 1987 festgesetzt. Bei der Festsetzung der aufeinanderfolgenden Richtplafonds muß, bezogen auf die traditionellen Handelsströme, eine gewisse Progressivität gewährleistet sein. Diese für das Wirtschaftsjahr 1988/89 erstellte Bilanz führt zur Festsetzung der nachstehenden Richtplafonds.

Die Grundregeln für den ergänzenden Handelsmechanismus finden sich in der Verordnung (EWG) Nr. 569/86. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2159/87⁽⁴⁾, wurden Vorschriften zur Durchführung des betreffenden Mechanismus festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 650/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 über die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf die Einfuhr von bestimmten Pflanzkartoffeln nach Spanien⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/87⁽⁶⁾, wurden

Vorschriften zur Anwendung des Handelsmechanismus auf Pflanzkartoffeln festgelegt.

Gemäß Artikel 2' der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 dürfen die sich aus der EHM-Lizenz ergebenden Rechte übertragen werden. Damit sich der Handel besser überwachen läßt, sollte die Übertragung dieser Rechte im Sektor Pflanzkartoffeln nicht zulässig sein.

Damit der spanische Markt regelmäßiger versorgt werden kann, sollte die Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenz verkürzt werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 650/86 ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Richtplafond für die Einfuhr von Pflanzkartoffeln der zertifizierten Kategorie der Unterposition 0701 10 00 der Kombinierten Nomenklatur nach Spanien wird für den Zeitraum vom 1. Oktober 1988 bis 30. September 1989 auf 21 381 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 650/86 wird wie folgt geändert :

1. Das Wort „vier“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. Der nachstehende Satz wird angefügt :

„Die sich aus diesen Lizenzen ergebenden Rechte sind nicht übertragbar.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 24. 7. 1986, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 23. 7. 1987, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 58.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1987, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1692/88 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1988

**zur Ermächtigung Portugals, die bei der Einfuhr von Ölkuchen anzuwendenden
Zölle teilweise auszusetzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 243 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 243 Absatz 4 Buchstabe a) der Beitrittsakte
kann Portugal auf Antrag die bei der Einfuhr von
Ölsaaten und ölhaltigen Früchten sowie ihren Folge-
erzeugnissen zu erhebenden Zölle verringern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 566/87 der Kommis-
sion⁽¹⁾ wurde Portugal ermächtigt, die bei der Einfuhr
von Ölkuchen anzuwendenden Zölle bis zum 31.
Dezember 1987 teilweise auszusetzen. Mit dieser
Maßnahme sollte die Versorgung der portugiesischen

Futtermittelfabriken mit Ölkuchen erleichtert werden.
Die Gründe für diese Maßnahme bestehen fort. Portugal
hat am 12. April 1988 die teilweise Aussetzung der auf
Ölkuchen zu erhebenden Zölle gemäß dem genannten
Artikel 243 beantragt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Portugal wird ermächtigt, die bei der Einfuhr von
Ölkuchen aus Drittländern und den anderen Mitglied-
staaten anwendbaren Zölle teilweise auszusetzen und bis
31. Dezember 1988 folgende Zollsätze anzuwenden :

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	2,8 %
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnußöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	2,8 %
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305 :	
2306 10 00	— aus Baumwollsamem	2,8 %
2306 20 00	— aus Leinsamen	2,8 %
2306 30 00	— aus Sonnenblumenkernen	2,8 %
2306 40 00	— aus Raps- und Rübensamen	2,8 %
2306 50 00	— aus Kokosnüssen (Kopra)	2,8 %
2306 60 00	— aus Palmnüssen oder Palmkernen	2,8 %
2306 90 91	— — — aus Maiskeimen	2,8 %
2306 90 93	— — — aus Sesamsamen	2,8 %
2306 90 99	— — — andere	2,8 %

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 57 vom 27. 2. 1987, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1693/88 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1988

zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte
Zitronen und des finanziellen Ausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen für
Juni 1988

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über Sondermaßnahmen zur Förderung
der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus
Zitronen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1353/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1035/77 wird der Mindestpreis, den die Verarbeiter dem
Erzeuger zahlen müssen, auf der Grundlage des Ankaufs-
preises der Güteklasse II, zuzüglich 5 % des Grund-
preises, berechnet. Dieser Mindestpreis wird vor Beginn
jedes Wirtschaftsjahres festgesetzt.

Der Rat hat die Grund- und Ankaufpreise für Zitronen
für das Wirtschaftsjahr 1988/89 noch nicht festgesetzt.
Die Kommission sieht sich deshalb in Wahrnehmung der
ihr mit dem Vertrag auferlegten Aufgaben gehalten, zur
Gewährleistung der Kontinuität des Funktionierens der
Gemeinsamen Agrarpolitik in diesem Sektor die Beträge
festzusetzen, die im Juni 1988 gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 1457/88 der Kommission⁽³⁾ als Grund- und
Ankaufpreise zu berücksichtigen sind. Vorbehaltlich
etwaiger Anpassungen, die gegebenenfalls aufgrund
späterer Preisbeschlüsse des Rates für das betreffende
Wirtschaftsjahr erforderlich sein könnten, sollte deshalb
der im Juni 1988 geltende Mindestpreis unter Zugrunde-
legung der genannten Beträge bestimmt werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 darf
der finanzielle Ausgleich den Unterschied zwischen dem
in Artikel 1 der Verordnung genannten Mindestankauf-
preis und den von den Erzeugerdrütländern für das
Ausgangserzeugnis angewandten Preisen nicht über-
schreiten. Zur Berechnung dieses Ausgleichs erschien es
zweckmäßig, den Gesamtunterschied zwischen diesen
Preisen zu berücksichtigen, um die Vermarktung der
Verarbeitungserzeugnisse auf der Grundlage von Zitronen
so weit wie möglich zu fördern.

Artikel 119 Absatz 2 und Artikel 305 Absatz 2 der
Beitrittsakte sehen vor, daß der in Spanien bzw. in

Portugal anwendbare Mindestpreis gemäß dem in den
Artikeln 70 und 238 der genannten Akte vorgesehenen
Mechanismus dem gemeinsamen Mindestpreis angenä-
hert wird und daß der in Spanien bzw. in Portugal bei
jeder Annäherungsstufe anwendbare finanzielle Ausgleich
demjenigen in der Gemeinschaft in ihrer Zusammenset-
zung am 31. Dezember 1985 entspricht, der gegebenen-
falls um den Unterschied zwischen dem gemeinsamen
Mindestpreis einerseits und dem in Spanien bzw. in
Portugal anwendbaren Mindestpreis andererseits verrin-
gert wird.

Die späte Veröffentlichung des Mindestpreises und des
finanziellen Ausgleichs hat es den Interessenten nicht
erlaubt, die Verträge für den Beginn des Wirtschaftsjahres
1988/89 rechtzeitig abzuschließen. Es sollte also von dem
in der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 der Kommissi-
on⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1715/86⁽⁵⁾, vorgesehenen Datum abgewichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für Juni 1988 wird der in Artikel 1 Absatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 genannte Mindestpreis
wie folgt ersetzt :

(in ECU/100 kg netto)

Spanien	Portugal	Andere Mitgliedstaaten
13,79	14,15	19,53

(2) Dieser Mindestpreis wird für eine Ware ab Aufbe-
reitungsanlagen der Erzeuger festgesetzt.

Artikel 2

Für Juni 1988 wird der Betrag des in Artikel 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 genannten finanziellen
Ausgleichs wie folgt festgesetzt :

(in ECU/100 kg netto)

Spanien	Portugal	Andere Mitgliedstaaten
5,94	6,30	11,68

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 53.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 152 vom 11. 6. 1985, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 149 vom 3. 6. 1986, S. 19.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 können die Verträge für Juni 1988 bis zum 20. Juni 1988 abgeschlossen werden.

Artikel 4

Die in den Artikeln 1 und 2 genannten Beträge gelten unbeschadet späterer, in Anwendung von Ratsbeschlüssen für das Wirtschaftsjahr 1988/89 erforderlicher Anpassungen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1694/88 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1988

zur Festsetzung des höchstmöglichen Rücknahmepreises für
Gewächshaustomaten für Juni 1988

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1117/88⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 18 Absatz 1 letzter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 letzter Unterabsatz der
Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 können die Erzeuger-
organisationen unter Berücksichtigung der Verhältnisse
des betreffenden Marktes ermächtigt werden, unter
bestimmten Voraussetzungen höhere Rücknahmepreise
festzulegen, als sie in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) der
gleichen Verordnung vorgesehen sind.

Der Markt für Gewächshaustomaten ist von dem für Frei-
landtomaten verschieden. Gewächshaustomaten bestehen
zum größten Teil aus Erzeugnissen der Güteklassen Extra
und I, deren Preise wesentlich höher liegen als die der
Freilandtomaten.

Um dem Markt für Gewächshaustomaten eine wirksamere
Unterstützung angedeihen zu lassen, erscheint es ange-
bracht, den Erzeugerorganisationen oder deren Verbänden
die Möglichkeit einzuräumen, ihre Rücknahmepreise
höher als den gemeinschaftlichen Rücknahmepreis fest-
zusetzen. Gemäß Artikel 18 Absatz 1 letzter Unterabsatz
erscheint es gerechtfertigt, den höchstmöglichen Rück-

nahmepreis für diese Erzeugnisse unter Berücksichtigung
der Entwicklung der Preise für Freilandtomaten festzu-
setzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Juni 1988 können die Erzeugerorganisationen oder
ihre Verbände für Gewächshaustomaten Rücknahme-
preise festsetzen, die in ECU je 100 kg netto höchstens
betragen :

— Juni (vom 11. bis 20.):	30,25
(vom 21. bis 30.):	27,83.

Artikel 2

Die Erzeugerorganisationen teilen den nationalen
Behörden die folgenden Angaben zur Übermittlung an
die Kommission mit :

- den Zeitraum, in dem die Rücknahmepreise gelten,
- die Höhe der geplanten und angewandten Rücknah-
mepreise.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 11. Juni 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1695/88 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1988

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyestergerüst mit Ursprung in Mexiko, Südkorea, Taiwan und der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Unterrichtung des Assoziationsrates EWG — Türkei gemäß Artikel 47 Absatz 2 des Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei⁽³⁾,

nach Konsultationen in dem in der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 vorgesehenen eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im Mai 1987 erhielt die Kommission einen Antrag von dem CIFRS, International Rayon and Synthetic Fibres Committee (Paris), im Namen von Herstellern von Polyestergerüsten, auf die praktisch die gesamte Gemeinschaftsproduktion dieser Ware entfällt. Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweismittel wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽⁴⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Polyestergerüst mit Ursprung in Mexiko, Südkorea, Taiwan und der Türkei und leitete eine Untersuchung ein.

Das gegenwärtige Verfahren betrifft die Einfuhren von teilverrecktem Filamentgerüst (POY) und texturiertem Polyestergerüst (PTY). Das sogenannte POY-Gerüst ist ein Texturiergerüst, das ausschließlich zur Herstellung von texturiertem Polyestergerüst verwendet wird, das seinerseits zur Herstellung von Geweben aus Polyester oder aus Baumwolle und Polyester verwendet wird. Die Waren fallen unter

die Unterpositionen 5402 33 10, 5402 33 90 und 5402 42 00 der Kombinierten Nomenklatur.

- (2) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller/Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer, den Antragsteller und die Gemeinschaftshersteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (3) Die meisten Gemeinschaftshersteller, bekannten Hersteller/Ausführer und Einführer legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Einige von ihnen stellten einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.
- (4) Sachäußerungen wurden auch von Verarbeitern der Ware vorgebracht.
- (5) Die Kommission hat alle Informationen, die sie für eine erste Sachaufklärung für notwendig erachtete, eingeholt und geprüft und bei folgenden Unternehmen Untersuchungen an Ort und Stelle durchgeführt.

a) *Gemeinschaftshersteller :*

- Du Pont de Nemours GmbH, Düsseldorf,
- Enka AG, Wuppertal,
- Hoechst AG, Frankfurt am Main,
- La Seda de Barcelona SA, Barcelona,
- Montefibre Spa of the Montedison group, Mailand,
- Nurel SA, Barcelona,
- Rhône-Poulenc Fibres SA, Lyon,
- Sociedad Anonima de Fibras Artificiales, Barcelona ;

b) *Hersteller/Ausführer in Drittländern :*

Mexico :

- Celanese Mexicana SA, Mexico,
- Fibras Sinteticas SA, Monterrey,
- Fibras Quimicas SA, Monterrey,
- Nylon de Mexico SA, Monterrey,
- Kimex SA, Mexico ;

Südkorea :

- Kohap Ltd, Seoul,
- Kolon Industries Inc., Seoul,
- Sam Yang Co. Ltd, Seoul,
- Tong Yan Polyester Co. Ltd, Seoul ;

Taiwan :

- Chung Shing Textile Company Ltd, Taipeh,
- Far Eastern Textile Company Ltd, Taipeh,
- Nan Ya Plastics Corp., Taipeh,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 293 vom 29. 12. 1972, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 173 vom 1. 7. 1987, S. 11.

- Shin Kong Synthetic Fibres Corp., Taipeh,
 - Tuntex Fibre Co. Ltd, Taipeh ;
- Türkei
- SASA Artificial and Synthetic Fibres Inc., Adana, exportiert über Eksa,
 - Sönmez Filament AS, Bursa, exportiert über Sönmez Textil,
 - Nergis AS, Bursa, exportiert über Nerpas,
 - SIFAS Sentetik Iplik Fabrikalari AS, Bursa, exportiert über Mepa,
 - Polylen AS, Bursa.

- (6) Die Untersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. Januar 1987 bis 30. Juni 1987.

B. DUMPING

- (7) Normalwert, Ausführpreise und Dumpingspannen wurden getrennt für POY-Garne und PTY-Garne ermittelt.

I. Mexiko

a) Normalwert

- (8) Der Normalwert wurde in der Regel vorläufig auf der Grundlage der Inlandspreise der Hersteller ermittelt, die nach der Gemeinschaft exportierten und die genügend Beweismittel vorlegten. Der Normalwert wurde auf Monatsbasis je Ware bestimmt. In den Fällen, in denen in einem bestimmten Monat keine Inlandsverkäufe der betreffenden ausgeführten Ware stattgefunden hatten, wurde der Normalwert auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts der Inlandspreise für die übrigen Monate ermittelt.

In den Fällen, in denen die nach der Gemeinschaft exportierte Ware nicht auf dem Inlandsmarkt verkauft wurde, wurde der Normalwert anhand der Inlandspreise besonders ähnlicher Waren ermittelt.

b) Ausführpreise

- (9) Die Ausführpreise wurden auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Waren ermittelt.

In den Fällen, in denen der Einführer eine verbundene Gesellschaft war, wurden die Ausführpreise auf der Grundlage der Preise rechnerisch ermittelt, die der verbundene Einführer dem ersten unabhängigen Käufer in der Gemeinschaft in Rechnung stellte. Dieser Preis wurde zur Berücksichtigung aller zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten einschließlich aller Zölle sowie einer angemessenen Gewinnspanne gebührend berichtigt. Bei der Gewinnspanne wurden die Gewinnspannen der unabhängigen Einführer der fraglichen Ware zugrunde gelegt.

c) Vergleich

- (10) Der Normalwert der einzelnen Waren wurde auf Monatsbasis mit den Ausführpreisen der entsprechenden Ware je Geschäftsvorgang verglichen.

Was die Anträge auf Berichtigungen für Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen anbetrifft, so wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 Berichtigungen für die Unterschiede zugestanden, die in direkter Beziehung zu den betreffenden Verkäufen stehen (Provisionen, Bereitstellung, Kredit, Transport und Versicherung) soweit ausreichende Beweismittel vorgelegt wurden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 wurde eine Berichtigung dafür beantragt, daß die Rohstoffe, die in der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten Ware verarbeitet wurden, von Einfuhrabgaben befreit sind, und denjenigen Firmen zugestanden, die entsprechende Beweismittel vorlegten.

Alle Vergleiche wurden auf der Stufe ab Werk vorgenommen.

d) Dumpingspannen

- (11) Die vorläufige Sachaufklärung zeigte das Vorliegen von Dumping, wobei die Dumpingspanne der Differenz zwischen dem Normalwert und dem gebührend berichtigten Preis bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft entsprach. Die gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen auf der Basis des Preises frei Grenze der Gemeinschaft erreichten folgende Werte :

- Celanese Mexicana SA, Mexico :
 - PTY 34,73 %,
 - POY 45,83 %,
- Fibras Sinteticas SA, Monterrey : PTY 26,03 %,
 - Fibras Quimicas SA, Monterrey : PTY 7,01 %,
 - Nylon de Mexico SA,
 - Monterrey :
 - POY 18,73 %,
 - Kimex SA, Mexico :
 - PTY 44,53 %.

II. Südkorea

a) Normalwert

- (12) Der Normalwert wurde in der Regel vorläufig auf der Grundlage der Inlandspreise der Hersteller ermittelt, die nach der Gemeinschaft exportierten und genügend Beweismittel vorlegten. Der Normalwert wurde auf Monatsbasis für jede Ware bestimmt. In den Fällen, in denen die exportierte Ware in einem bestimmten Monat nicht auf dem Inlandsmarkt verkauft worden war, wurde der Normalwert auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts der Inlandspreise für die übrigen Monate ermittelt.

In den Fällen, in denen die nach der Gemeinschaft ausgeführte Ware nicht auf dem Inlandsmarkt verkauft wurde, wurden bei der Bestimmung des

Normalwertes die Inlandspreise der besonders ähnlichen Waren zugrunde gelegt.

In den Fällen, in denen eine Ware auf dem Inlandsmarkt mit Verlust verkauft wurde, wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt, d. h. Produktionskosten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne, die auf der Grundlage der Gewinne aus dem gesamten Umsatz von Polyestergeräten bestimmt wurde.

b) *Ausfuhrpreise*

- (13) Die Ausfuhrpreise wurden auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Waren ermittelt.

c) *Vergleich*

- (14) Der Normalwert der einzelnen Waren wurde auf Monatsbasis mit den Ausfuhrpreisen der entsprechenden Ware je Geschäftsvorgang verglichen.

Was die Anträge auf Berichtigungen für Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen anbetrifft, so wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 Berichtigungen für die Unterschiede zugestanden, die in direkter Beziehung zu den betreffenden Verkäufen stehen (Provisionen, Bereitstellung, Kredit, Transport und Versicherung), soweit ausreichende Beweismittel vorgelegt wurden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 wurde eine Berichtigung dafür beantragt, daß die Rohstoffe, die in der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten Ware verarbeitet wurden, von Einfuhrabgaben befreit sind, und denjenigen Firmen zugestanden, die entsprechende Beweismittel vorlegten.

Eine Berichtigung wurde für Wechselkursverluste bei bestimmten auf US-Dollar lautenden Inlandsverkäufen beantragt, die durch die Dollarentwertung zwischen dem Zeitpunkt der Rechnungstellung und dem Zeitpunkt der effektiven Zahlung entstanden. Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben, weil die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 eine derartige Berichtigung nicht vorsieht, so daß die Kommission bei den Ausfuhrpreisen die am Rechnungsdatum geltenden Wechselkurse zugrunde legte.

d) *Dumpingspannen*

- (15) Die vorläufige Sachaufklärung zeigte das Vorliegen von Dumping, wobei die Dumpingspanne der Differenz zwischen dem Normalwert und dem gebührend berichtigten Preis bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft entsprach. Die gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen auf der Basis des Preises frei Grenze der Gemeinschaft erreichten folgende Werte :

— Kohap Ltd, Seoul :	PTY 8,17 %,
— Kolon Industries Inc., Seoul :	PTY 5,71 %,
	POY 0,
— Sam Yang Co. Ltd, Seoul :	PTY 18,73 %,
— Tong Yan Polyester Co. Ltd, Seoul :	PTY 23,66 %.

III. Taiwan

a) *Normalwert*

- (16) Der Normalwert wurde in der Regel vorläufig auf der Grundlage der Inlandspreise der Hersteller ermittelt, die nach der Gemeinschaft exportierten und die genügend Beweismittel vorlegten. Der Normalwert wurde auf Monatsbasis je Ware bestimmt. In den Fällen, in denen in einem bestimmten Monat keine Inlandsverkäufe der betreffenden ausgeführten Ware stattgefunden hatten, wurde der Normalwert auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts der Inlandspreise für die übrigen Monate ermittelt.

In den Fällen, in denen die nach der Gemeinschaft exportierte Ware nicht auf dem Inlandsmarkt verkauft wurde, wurden bei der Bestimmung des Normalwertes die Inlandspreise der besonders ähnlichen Waren zugrunde gelegt.

In den Fällen, in denen eine Ware auf dem Inlandsmarkt mit Verlust verkauft wurde, wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt, d. h. Produktionskosten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne, die auf der Grundlage der Gewinne aus dem gesamten Umsatz von Polyestergeräten bestimmt wurde.

b) *Ausfuhrpreise*

- (17) Die Ausfuhrpreise wurden auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Waren ermittelt.

c) *Vergleich*

- (18) Der Normalwert der einzelnen Waren wurde auf Monatsbasis mit den Ausfuhrpreisen der entsprechenden Ware je Geschäftsvorgang verglichen.

Was die Anträge auf Berichtigungen für Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen anbetrifft, so wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 Berichtigungen für Unterschiede zugestanden, die in direkter Beziehung zu den betreffenden Verkäufen stehen (Provisionen, Bereitstellung, Kredit, Transport und Versicherung), soweit ausreichende Beweismittel vorgelegt wurden.

Eine Berichtigung wurde für eine Wechselkurssicherung beantragt, die Unternehmen in Taiwan praktizierten, um Verluste infolge einer etwaigen Dollarabwertung zu vermeiden.

Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben, weil die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 eine derartige Berichtigung nicht vorsieht. In jedem Fall wurde die Auffassung vertreten, daß die Wechselkurssicherung eine finanzielle Entscheidung ist, die mit dem Handelsgeschäft nichts zu tun hat, und die im Rahmen einer Antidumpinguntersuchung wahrscheinlich von dem Ausfuhrer nur angezeigt wird, wenn dies für ihn von Vorteil ist.

d) *Dumpingspannen*

- (19) Die vorläufige Sachaufklärung zeigte das Vorliegen von Dumping, wobei die Dumpingspannen der Differenz zwischen dem Normalwert und dem gebührend berichtigten Preis bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft entsprach. Die gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen auf der Basis des Preises frei Grenze der Gemeinschaft erreichten folgende Werte :

— Chung Shing Textile Company Ltd, Taipeh :	PTY	8,37 %,
— Far Eastern Textile Ltd, Taipeh :	PTY	6,81 %,
	POY	0,27 %,
— Nan Ya Plastics Corp., Taipeh :	PTY	5,84 %,
	POY	0,53 %,
— Shin Kong Synthetic Fibres Corp., Taipeh :	PTY	5,79 %,
	POY	17,38 %,
— Tuntex Fibre Co., Ltd, Taipeh :	PTY	0
	POY	0,45 %.

IV. Türkei

a) *Normalwert*

- (20) Der Normalwert wurde in der Regel vorläufig auf der Grundlage der Inlandspreise der Hersteller ermittelt, die nach der Gemeinschaft exportierten und genügend Beweismittel vorlegten. Der Normalwert wurde auf Monatsbasis für jede Ware bestimmt.

Für POY-Garne, die nicht auf dem Inlandsmarkt verkauft wurden, wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt; d. h. Produktionskosten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne, die auf der Grundlage der Gewinne aus dem gesamten Umsatz von Polyester Garnen bestimmt wurde.

b) *Ausfuhrpreise*

- (21) Die Ausfuhrpreise wurden für alle türkischen Unternehmen auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Waren ermittelt.

c) *Vergleich*

- (22) Der Normalwert der einzelnen Waren wurde auf Monatsbasis mit den Ausfuhrpreisen für die entsprechende Ware je Geschäftsvorgang verglichen.

Was die Anträge auf Berichtigungen für Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen anbetrifft, so wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 Berichtigungen für die Unterschiede zugestanden, die in direkter Beziehung zu den betreffenden Verkäufen stehen (Provisionen, Bereitstellung, Kredit, Transport und Versicherung), soweit ausreichend Beweismittel vorgelegt wurden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 wurde eine Berichtigung dafür beantragt, daß die Rohstoffe, die in der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten Ware verarbeitet wurden, von Einfuhrabgaben befreit sind, und denjenigen Firmen zugestanden, die entsprechende Beweismittel vorlegten.

d) *Dumpingspannen*

- (23) Die vorläufige Sachaufklärung zeigte das Vorliegen von Dumping, wobei die Dumpingspannen der Differenz zwischen dem Normalwert und dem gebührend berichtigten Preis bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft entsprach. Die gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen auf der Basis des Preises frei Grenze der Gemeinschaft erreichten folgende Werte :

— SASA Artificial and Synthetic Fibres Inc, Adana :	PTY	11,13 %,
	POY	2,67 %,
— Sönmez Filament AS, Bursa :	PTY	13,18 %,
— Nergis AS, Bursa :	PTY	38,50 %,
— SIFAS Sentetik Iplik Fabrikalari AS, Bursa :	PTY	17,34 %,
— Polylen AS, Bursa :	PTY	27,60 %.

C. SCHÄDIGUNG

I. Volumen und Preise der Einfuhren

a) *Volumen*

- (24) Die Kommission stellte fest, daß die Einfuhren von POY-Garnen aus Mexiko, Taiwan, der Türkei und Südkorea 1984 1 924 Tonnen, 1985 1 697 Tonnen, 1986 6 087 Tonnen und 1987 8 370 Tonnen erreichten. Während des Untersuchungszeitraums von Januar bis Juni 1987 beliefen sie sich auf 4 201 Tonnen. Nach einem leichten Rückgang zwischen 1984 und 1985 verzeichneten sie eine jährliche Zunahme um 259 % von 1985 bis 1986 und um 37 % von 1986 bis 1987.

Die von der Untersuchung betroffenen vier Länder erhöhten ihren Anteil an den Gemeinschaftseinfuhren von 21 % 1984 und 14 % 1985 auf 36 % 1986 und 49 % 1987.

- (25) Ferner wurde festgestellt, daß die Einfuhren von PTY-Garnen aus Mexiko, Taiwan, der Türkei und Südkorea 1984 1 324 Tonnen, 1985 2 069 Tonnen, 1986 13 947 Tonnen und 1987 23 982 Tonnen erreichten. Während des Untersuchungszeitraums von Januar bis Juni 1987 beliefen sie sich auf 14 049 Tonnen. Sie verzeichneten eine jährliche Zunahme um 56 % von 1984 bis 1985, 574 % von 1985 bis 1986 und 72 % von 1986 bis 1987.

Die von der Untersuchung betroffenen vier Länder erhöhten ihren Anteil an den Gemeinschaftseinfuhren von 15 % 1984 auf 18 % 1985, 62 % 1986 und 73 % 1987.

- (26) Die Einfuhren von POY-Garnen aus den vier von der Untersuchung betroffenen Ländern erreichten einen Marktanteil in der Gemeinschaft von 2,8 % 1984, 2,3 % 1985 und von 7,8 % 1986 und 10,6 % 1987. Bei PTY-Garnen stieg der Marktanteil der vier untersuchten Länder von 1,6 % 1984 auf 2,7 % 1985, 8,6 % 1986 und 13,4 % 1987.

b) *Preise*

- (27) Die Kommission stellte vorläufig fest, daß die Preise der Einfuhren aus den fraglichen vier Ländern während des Untersuchungszeitraums wesentlich niedriger waren als die Preise der EWG-Hersteller. Bei dem Vergleich der Preise der Ausführer mit denjenigen der EWG-Hersteller für repräsentative vergleichbare Waren während des gleichen Monats und in dem gleichen EWG-Gebiet wurde eine Preisunterbietung von 6 bis 15 % im Falle von POY-Garnen und von 14 bis 33 % im Falle von PTY-Garnen festgestellt.

II. Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

Die Kommission berücksichtigte folgende Faktoren :

a) *Produktion in der Gemeinschaft*

- (28) Von 1984 bis 1987 blieb die Gemeinschaftsproduktion von Polyestergeräten mit 230 000 bis 240 000 Tonnen relativ konstant.

b) *Marktanteil und Verbrauch*

- (29) Bei einer Analyse der der Kommission vorliegenden Informationen und der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 genannten Faktoren zeigt sich, daß die fraglichen Einfuhren in der Zeit von 1984 bis 1987 Produktion, Absatz, Lagerbestände und Beschäftigung in dem betroffenen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwar nicht wesentlich nachteilig beeinflussten, dafür aber einen beträchtlichen Rückgang des Marktanteils der Gemeinschaftshersteller hervorriefen; während der Marktanteil der vier fraglichen Exportländer stieg, verringerte sich der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller von 91 % 1984 auf 89 % 1985, 83 % 1986 und 79 % 1987. Die Verbrauchszunahme in der Gemeinschaft um 19 % zwischen 1984 und 1987 kam eindeutig den Einfuhren aus den vier untersuchten Ländern zugute.

c) *Preise*

- (30) Diese Einfuhren übten ferner einen bedeutenden Druck auf die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt aus: Während des Untersuchungszeitraums gingen die Preise für POY-Garne um 6 bis 16 % und für PTY-Garne um 9 bis 24 % zurück. Folglich mußten die Gemeinschaftshersteller zu immer niedrigeren Preisen und sogar unter ihren Produktionskosten verkaufen, wenn sie ihr Umsatz-

volumen und ihren Marktanteil in der EWG halten wollten.

d) *Gewinne*

- (31) Ende 1986 und während des Untersuchungszeitraums haben sich dementsprechend die Gewinne erheblich verringert und zahlreiche Gemeinschaftshersteller verzeichneten Verluste.

Die Entwicklung der Gewinne (Verluste) der betroffenen EWG-Hersteller zeigt die folgende Tabelle :

	1986	1987 (6 Monate)
a) POY-Garne : Unter-		
nehmen A	12,5	(0,2)
B	18,3	(8,9)
C	18,8	(5,4)
b) PTY-Garne : Unter-		
nehmen A	6,9	4,4
B	8,0	(2,7)
C	7,1	2,1
D	9,3	2,6
E	(11,0)	(15,0)
F	3,5	(56,6)
G	2,2	(9,7)
H	1,3	(6,2)
I	(23,8)	(37,5)

e) *Kumulierung*

- (32) Bei der Beurteilung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft berücksichtigte die Kommission die Auswirkungen aller gedumpte Einfuhren aus den von dieser Untersuchung betroffenen Ländern. Um festzustellen, ob eine Kumulierung dieser Einfuhren angezeigt war, prüfte die Kommission, ob die Einfuhren zu Dumpingpreisen zu der bedeutenden Schädigung der Gemeinschaftshersteller beigetragen haben. Zu diesem Zweck untersuchte die Kommission, ob die eingeführten Waren den in der Gemeinschaft hergestellten Waren hinsichtlich der materiellen Eigenschaften vergleichbar waren. Sie prüfte ferner die Einfuhrmengen, die Einfuhrpreise und inwieweit die Einfuhren aus den einzelnen Ländern in der Gemeinschaft mit einer gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft konkurrierten.

Die Kommission stellte fest, daß die Einfuhren von Polyestergeräten 1986 und 1987 aus allen vier betroffenen Ländern gestiegen waren. Die Kommission kam daher zu dem Schluß, daß bei der Beurteilung des Umfangs der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aus allen betroffenen Ausfuhrländern kumuliert werden sollten.

f) *Ursächlicher Zusammenhang und sonstige Faktoren*

- (33) Die Kommission stellte fest, daß der Anstieg der fraglichen Einfuhren 1986 und 1987 mit einem Rückgang der Preise der Gemeinschaftshersteller und dementsprechend der Gewinne des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammen traf.

Die Kommission prüfte, ob die Schädigung der Gemeinschaftshersteller durch andere Faktoren, zum Beispiel Einfuhren aus anderen Drittländern, verursacht worden war. Sie stellte fest, daß bei POY-Garnen der Marktanteil der Einfuhren aus anderen Ländern in die Gemeinschaft 1984 10,7 %, 1985 14,4 %, 1986 13,5 % und 1987 11 % erreichte. Bei PTY-Garnen betrug der Marktanteil dieser anderen Einfuhren 9,3 % 1984, 7,6 % 1985, 5,2 % 1986 und 5 % 1987. Diese Zahlen zeigen eindeutig, daß der Marktanteil der Einfuhren aus anderen Drittländern im Falle von POY-Garnen konstant geblieben und im Falle von PTY-Garnen wesentlich zurückgegangen war. Darüber hinaus läßt nichts darauf schließen, daß diese Einfuhren zu Dumpingpreisen getätigt worden waren.

Was das Argument anbetrifft, daß die gesunkenen Rohstoffkosten sich nicht in den Preisen der Gemeinschaftsherstellern widerspiegeln, so geht aus den der Kommission vorliegenden Beweismitteln hervor, daß der Preisverfall die Auswirkungen der gesunkenen Rohstoffkosten auf die Gesamtkosten mehr als überwiegt.

Die Kommission kam daher zu dem Schluß, daß die Auswirkungen der Einfuhren aus den vier von dem Verfahren betroffenen Ländern für sich genommen die Ursache einer bedeutenden Schädigung der betroffenen Gemeinschaftshersteller darstellen.

Die Kommission berücksichtigte ferner alle antragstellenden Gemeinschaftshersteller, also auch Hoechst AG und ENKA AG, die mit den Exportfirmen Celanese Mexicana SA bzw. Fibras Quimicas SA verbunden sind, da letztere weitgehend als autonome Wirtschaftsbeteiligte handeln.

D. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (34) Angesichts der besonders ernsthaften Schwierigkeiten der Gemeinschaftshersteller von Polyester-garn kam die Kommission zu dem Schluß, daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern. Zur Verhinderung einer weiteren Schädigung während des verbleibenden Verfahrens sollten Maßnahmen in Form eines vorläufigen Antidumpingzolls getroffen werden.

Die Polyestergerne verarbeitenden Gemeinschaftshersteller machten geltend, daß die Einführung von Schutzmaßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft läge, da dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit geschwächt würde. Dieses Argument war jedoch nach Auffassung der Kommission nicht stichhaltig, da die Auswirkungen einer gewissen Preiserhöhung auf die Kosten der Verarbeitungsindustrie relativ gering sind.

Die Kommission berücksichtigte ferner die Tatsache, daß bereits gewisse mengenmäßigen Beschränkungen in Spanien und Italien für die Einfuhren von Polyester-garn mit Ursprung in

Südkorea und Taiwan bestehen, war jedoch der Auffassung, daß diese Maßnahmen nicht ausreichen, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren zu beseitigen. In diesem Zusammenhang berücksichtigte die Kommission, daß die Ausführpreise dieser beiden Länder die Preise der Gemeinschaftshersteller wesentlich unterboten. In jedem Fall sind die Ausfuhren von Polyester-garn aus Südkorea und Taiwan nach der Gemeinschaft für die gesamte Gemeinschaft und nicht nur für Spanien und Italien bestimmt.

E. VORLÄUFIGER ZOLL

a) Zollsatz

- (35) Bei der Bestimmung der Höhe des vorläufigen Zolls berücksichtigte die Kommission einerseits die festgestellten Dumpingspannen und andererseits den zur Beseitigung der Schädigung erforderlichen Betrag.

Dementsprechend wurden die Einfuhrpreise mit den Produktionskosten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne eines besonders repräsentativen Gemeinschaftsherstellers verglichen.

Bei der Auswahl des besonders repräsentativen Gemeinschaftsherstellers wurde von den Kriterien Größe, Leistungsfähigkeit und Kostenstruktur ausgegangen. Die Produktionskosten dieses Herstellers während des Untersuchungszeitraums wurden bei der Ermittlung der Schadensschwelle zugrunde gelegt. Als Gewinnspanne wurde die Gewinnspanne des gleichen Herstellers im Jahre 1986 gewählt, d. h. bevor die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren zutage traten.

Als Ausführpreise wurden bei diesem Vergleich die Preise frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, zuzüglich des vertragsmäßigen Zolls und zuzüglich der Gewinnspanne des Einführers, gewählt.

Bei Fehlen von Dumping oder anderen Schadensfaktoren ist kein Zoll zu erheben. Dies gilt insbesondere nach der obigen Sachaufklärung für bestimmte Hersteller von POY-Garnen in Mexiko, Südkorea und Taiwan.

b) Form

- (36) Zur Sicherung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen und zur Erleichterung der Zollabfertigung sollte der vorläufige Zoll nach Auffassung der Kommission ein ad-valorem-Zoll sein.

F. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (37) Im Interesse einer ordnungsmäßigen Verwaltung sollte den Parteien, die an der Untersuchung mitgearbeitet haben, eine angemessene Frist eingeräumt werden, um zu der Sachaufklärung in dieser Verordnung Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von nichttexturisiertem teilverrecktem Polyestergerne (POY) der Unterposition 5402 42 00 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Mexiko, Taiwan und der Türkei wird ein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben.

(2) Der Zollsatz beträgt :

— 18,7 % des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für POY-Garne mit Ursprung in Mexiko ;

der Zoll wird nicht auf die Ausfuhren von Celanese Mexicana SA, Mexiko, erhoben ;

— 17,4 % des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für POY-Garne mit Ursprung in Taiwan ;

der Zoll wird auf die Ausfuhren folgender Firmen nicht erhoben :

— Far Eastern Textile Ltd, Taipeh,

— Nan Ya Plastics Corp., Taipeh,

— Tuntex Fibre Co. Ltd, Taipeh ;

— 2,7 % des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für POY-Garne mit Ursprung in der Türkei.

(3) Für die Erhebung dieses Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

(4) Die Abfertigung der unter Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

(1) Auf die Einfuhren von texturisiertem Polyestergerne (PTY) der Unterpositionen 5402 33 10 und 5402 33 90 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Mexiko, Taiwan, der Türkei und Südkorea wird ein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben.

(2) Der Zollsatz beträgt :

— 34,7 % des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für PTY-Garne mit Ursprung in Mexiko ;

für die nachstehend genannten Unternehmen gilt folgender Zollsatz :

— Fibras Synteticas SA, Monterrey : 26,0 %,

— Fibras Yuimicas SA, Monterrey : 7,0 %,

— Kimex SA, Mexiko : 21,6 % ;

— 23,7 % des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für PTY-Garne mit Ursprung in Südkorea ;

für die nachstehenden Unternehmen gilt folgender Zollsatz :

— Kohap Ltd, Seoul : 8,2 %,

— Kolon Industries Inc., Seoul Industries Inc.,

Seoul : 5,7 %,

— Sam Yang Co. Ltd, Seoul : 18,7 % ;

— 8,4 % des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für PTY-Garne mit Ursprung in Taiwan ;

für die nachstehend genannten Unternehmen gilt folgender Zollsatz :

— Far Eastern Textile Ltd, Taipeh : 6,8 %,

— Nan Ya Plastics Corp., Taipeh : 5,8 %,

— Shin Kong Synthetic Fibres Corp., Taipeh : 5,8 %,

— auf die Ausfuhren von Tuntex Fibre Co. Ltd, Taipeh, wird der Zoll nicht erhoben.

— 13,2 % des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für PTY-Garne mit Ursprung in der Türkei ;

für die nachstehend genannten Unternehmen gilt folgender Zoll :

— SASA Artificial and Synthetic Fibres Inc.,

Adana : 11,1 %,

— Nergis AS, Bursa : 8,6 %,

— SIFAS Sentetik Iplik Fabrikalari AS, Bursa : 7,2 %,

— Polylen AS, Bursa : 7,2 %.

(3) Für die Erhebung dieses Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

(4) Die Abfertigung der unter Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 3

Unbeschadet von Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 können die Parteien, die an der Untersuchung mitgearbeitet haben, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 gilt diese Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1988

Für die Kommission
Willy DE CLERCQ
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1696/88 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1988

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyester­spinnfasern mit Ursprung in den Vereinigten Staaten, Mexiko, Rumänien, Taiwan, der Türkei und Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Unterrichtung des Assoziationsrates EWG-Türkei gemäß Artikel 47 Absatz 2 des Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei⁽³⁾,

nach Konsultationen in dem in der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im Mai 1987 erhielt die Kommission einen Antrag von dem CIRFS (Comité International de la Rayonne et des Fibres Synthétiques Paris) im Namen von Herstellern von Polyester­spinnfasern, auf die der größte Teil der Gemeinschaftsproduktion der betreffenden Ware entfällt.

Zwei Gemeinschaftshersteller, Hoechst AG und Du Pont de Nemours GmbH, schlossen sich dem Antrag gegenüber den Ausführern in den Vereinigten Staaten nicht an wegen ihrer Interessen in den beiden von dem Verfahren betroffenen Ausfuhr­gesellschaften Hoechst Celanese Corporation, New Jersey, und E.I. Du Pont de Nemours Co. Inc., Delaware.

Dieser Antrag schloß sich an einen Antrag des gleichen Verbandes vom Dezember 1985 an, der die Einfuhren der gleichen Ware mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien, der Türkei und Jugoslawien betraf. Das daraufhin eingeleitete Verfahren wurde mit Beschluß 87/236/EWG der Kommission⁽⁴⁾ ohne Einführung von Maßnahmen eingestellt.

Der neue Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch

verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweismittel wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽⁵⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von synthetischen Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, aus Polyester­n, entsprechend ab 1. Januar 1988 der Unterposition 5503 20 00 der Kombinierten Nomenklatur, mit Ursprung in den USA, Mexiko, Rumänien, Taiwan, der Türkei und Jugoslawien und leitete eine Untersuchung ein.

- (2) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhr­länder und die Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (3) Die meisten bekannten Hersteller/Ausführer und mehrere Einführer legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Einige von ihnen stellten einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.
- (4) Die Kommission hat alle Informationen, die sie für eine erste Sachaufklärung für notwendig erachtete, eingeholt und geprüft und bei folgenden Unternehmen Untersuchungen an Ort und Stelle durchgeführt :

a) *Gemeinschaftshersteller*

- Du Pont de Nemours GmbH, Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland,
- Enichem Fibre SpA, Mailand, Italien,
- Enka AG, Wuppertal, Bundesrepublik Deutschland,
- Hoechst AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,
- Montefibre SpA, Mailand, Italien,
- Nurel SA, Barcelona, Spanien,
- Rhône Poulenc Fibres SA, Lyon, Frankreich,
- La Seda de Barcelona SA, Barcelona, Spanien,
- Sociedad Anonima de Fibras Artificiales, Barcelona, Spanien.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 293 vom 29. 12. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 103 vom 15. 4. 1987, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 173 vom 1. 7. 1987, S. 10.

b) *Hersteller/Ausführer in Drittländern*

Vereinigte Staaten von Amerika :

- BASF Corp., Williamsburg, Virginia,
- CIMCO Celanese Int. Marketing Co., New York,
- Consolidated Textiles, Charlotte, North Carolina,
- Eastman Chemical Products Inc., Kingsport, Tennessee,
- E.I. Du Pont de Nemours and Co., Wilmington, Delaware,
- Celanese Fibers Inc., Charlotte, North Carolina,
- Leigh Fibers Inc., Spartanburg, South Carolina,
- R & M International Sales Co., Philadelphia, Pennsylvania,
- RSM Co., Charlotte, North Carolina,
- Titan Textile Co. Inc., Paterson, New Jersey,
- William Barnet and Son Inc., Arcadia, South Carolina.

Mexiko :

- Celanese Mexicana SA, Mexiko City,
- Crisol Textil SA de C.V., Mexiko City,
- Fibras Sinteticas SA, Monterrey,
- Klimex SA, Mexiko City.

Taiwan :

- Chung Shing Textile Co. Ltd (Taipeh),
- Far Eastern Textile Ltd (Taipeh),
- Nan Ya Plastics Corp. (Taipeh),
- Shinkong Synthetic Fibres Corp. (Taipeh),
- Tuntex Distinct Corp. (Taipeh).

Türkei :

- SASA Artificial and Synthetic Fibres Inc., Adana, exportiert ausschließlich über EXSA, Adana, mit SASA verbundene Gesellschaft,
- Sönmez Filament Bursa exportiert ausschließlich über Sönmez Textile, Bursa.

- (5) Die Kommission führte keine Untersuchungen an Ort und Stelle bei den Ausführern in folgenden Ländern durch :

a) *Rumänien*

- Hersteller : Uzina de Fibre Sintetica Iasi, Iasi,
- Ausführer : Ice Danubiane, Bukarest,
da dieses Land nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört (siehe Randnummer 10).

b) *Jugoslawien*

- Ohis Commerce, Skopje,
da die vorausgegangene Untersuchung ergeben hatte, daß die Marktpreise den Listenpreisen entsprachen, war die Kommission der Auffassung, daß die Listenpreise und die anderen in Beantwortung des Fragebogens übermittelten

Angaben in dieser Phase des Verfahrens eine ausreichende Grundlage lieferten um zu prüfen, ob die Ausfuhren dieses Unternehmens gedumpte waren.

- Vartilen, Varazdin,

da dieses Unternehmen den Fragebogen nicht fristgerecht beantwortet hatte, berücksichtigte die Kommission die ermittelten Angaben nicht und stützte ihre vorläufigen Schlußfolgerungen gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 auf die verfügbaren Angaben.

- (6) Die Kommission erhielt auf Antrag Informationen von folgenden Einführern :

- Celanese SA, Brüssel, Belgien,
- Libeltex, Meulebeke, Belgien,
- Tasibel, Hamme, Belgien,
- TOB Herman Industries NV, Antwerpen, Belgien,
- Industria Bures, Barcelona, Spanien,
- Mitasa, Barcelona, Spanien,
- Sociedad Anonima Sans, Mataro, Spanien,
- Dolfus Mieg & Cie, Paris, Frankreich,
- Soft SpA, Cerreto Castello, Biella, Italien,
- Chicopee BV, Cuijk, Niederlande,
- Freudenberg, Weinheim, Bundesrepublik Deutschland,
- Hugo Bartram, Neumünster, Bundesrepublik Deutschland,
- J. Grundherr, Bremen, Bundesrepublik Deutschland,
- Schoeller Textil GmbH, Düvon, Bundesrepublik Deutschland,
- James Robinson & Son, Bradford, Vereingtes Königreich,
- Mutual Mills, Heywood, Vereinigtes Königreich.

- (7) Die Untersuchung umfaßt den Zeitraum vom 1. Januar 1987 bis 1. Juli 1987.

B. DUMPING

a) *Normalwert**Vereinigte Staaten von Amerika*

- (8) Sowohl für die Hersteller als auch für die Händler wurde der Normalwert vorläufig auf der Grundlage der Inlandspreise bestimmt, die die betroffenen Firmen ihren unabhängigen Kunden in Rechnung stellten, oder rechnerisch ermittelt, wenn eine bestimmte Ware mit Verlust oder überhaupt nicht auf dem Inlandsmarkt verkauft wurde. Für die Hersteller wurde der Normalwert auf der Grundlage der Produktionskosten zuzüglich einer Gewinnspanne, die nach den Gewinnen dieser Hersteller während der vorausgegangenen Zeiträume als vernünftig angesehen wurde, rechnerisch ermittelt.

Für die Händler wurde dieser Wert auf der Grundlage der den Herstellern tatsächlich gezahlten Preise ermittelt zuzüglich einer angemessenen Spanne für ihre Kosten und für einen Gewinn, der anhand der Verkäufe ähnlicher Waren dieser Unternehmen bestimmt wurde.

Mexiko

- (9) Der Normalwert wurde in der Regel vorläufig auf der Grundlage der Preise der mexikanischen Hersteller ermittelt, die nach der Gemeinschaft exportierten und genügend Beweismittel vorlegten. Der Normalwert wurde auf Monatsbasis je Ware bestimmt. In den Fällen, in denen die nach der Gemeinschaft exportierte Ware während bestimmter Monate nicht auf dem Inlandsmarkt verkauft worden war, wurde der gewogene Durchschnitt der Inlandsverkäufe während der übrigen Monate zugrunde gelegt.

In den Fällen, in denen die nach der Gemeinschaft exportierte Ware nicht auf dem Inlandsmarkt verkauft wurde, wurde der Normalwert anhand der Inlandspreise besonders ähnlicher Waren rechnerisch ermittelt durch Addition der Produktionskosten und einer angemessenen Gewinnspanne, die auf der Grundlage der Gewinne aus den gesamten Verkäufen vergleichbarer Waren bestimmt wurde.

Rumänien

- (10) Im Falle der gedumpten Einfuhren aus Rumänien mußte die Kommission die Tatsache berücksichtigen, daß dieses Land nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, und daher ihre Ermittlungen auf den Normalwert in einem Marktwirtschaftsland stützen. Wie bei den vorausgegangenen Verfahren schlugen die Antragsteller den türkischen Markt vor. Obgleich gewisse Einwände wegen des hohen Preisniveaus auf dem türkischen Markt erhoben worden waren, wurde der Kommission keine ordnungsgemäß begründete Alternative vorgeschlagen. Die Kommission stellte fest, daß keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Fertigungsverfahren und der Produktpalette in der Türkei und Rumänien bestanden und daß sich das Preisniveau in einem vernünftigen Verhältnis zu den Produktionskosten hielt.

Sie kam daher zu dem Schluß, daß es angemessen und nicht unvernünftig wäre, den Normalwert für Rumänien auf der Grundlage der Inlandspreise des leistungsfähigsten Herstellers zu ermitteln (Berechnungsweise siehe Türkei, Randnummer 12).

Taiwan

- (11) Der Normalwert wurde in der Regel vorläufig auf der Grundlage der Inlandspreise der Hersteller in Taiwan ermittelt, die nach der Gemeinschaft exportierten und genügend Beweismittel vorlegten. Der

Normalwert wurde auf Monatsbasis für jede Ware bestimmt. In den Fällen, in denen die nach der Gemeinschaft exportierte Ware während bestimmter Monate nicht auf dem Inlandsmarkt verkauft worden war, wurde der gewogene Durchschnitt der Inlandsverkäufe während der übrigen Monate zugrunde gelegt.

In den Fällen, in denen die nach der Gemeinschaft ausgeführte Ware nicht auf dem Inlandsmarkt verkauft wurde, wurden bei der Bestimmung des Normalwertes die Inlandspreise der besonders ähnlichen Waren zugrunde gelegt. In den Fällen, in denen eine Ware auf dem Inlandsmarkt mit Verlust verkauft wurde, wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt durch Addition der Produktionskosten und einer angemessenen Gewinnspanne, die auf der Grundlage der Gewinne aus dem gesamten Umsatz vergleichbarer Waren bestimmt wurde.

Türkei

- (12) Der Normalwert wurde vorläufig auf der Grundlage der Inlandspreise der türkischen Hersteller ermittelt, die nach der Gemeinschaft exportierten und genügend Beweismittel vorlegten. Der Normalwert wurde auf Monatsbasis für jede Ware bestimmt. Wurde die Ware mit Verlust verkauft, so wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt durch Addition der Produktionskosten und einer angemessenen Gewinnspanne, die auf der Grundlage der Gewinne aus dem gesamten Umsatz vergleichbarer Waren bestimmt wurde.

Jugoslawien

- (13) Der Normalwert wurde vorläufig auf der Grundlage der für die Ware auf dem Inlandsmarkt gezahlten oder zu zahlenden Inlandspreise ermittelt, wie sie in den Preislisten des Unternehmens ausgewiesen waren. Anlässlich der vorausgegangenen Untersuchungen war festgestellt worden, daß die tatsächlichen Preise dieser Waren diesen Listen entsprachen.

b) **Ausfuhrpreis**

- (14) Die Ausfuhrpreise wurden in der Regel auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Waren ermittelt. Erfolgt die Ausfuhr über Tochtergesellschaften in der Gemeinschaft, wurden die Ausfuhrpreise auf der Grundlage der Wiederverkaufspreise an den ersten unabhängigen Käufer ermittelt und zur Berücksichtigung aller zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten einschließlich aller Zölle sowie einer Gewinnspanne gebührend berichtigt, die angesichts der Gewinnspannen unabhängiger Einführer der fraglichen Ware als vernünftig angesehen wurde.

c) Vergleich

- (15) Beim Vergleich des Normalwertes mit den Ausführpreisen berücksichtigte die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 in gebührendem Maße die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede wie Kreditbedingungen, Transport, Versicherung und Bereitstellung sowie Gemeinkosten, sofern Anträge in dieser Richtung hinreichend begründet wurden. Alle Vergleiche wurden auf der Stufe ab Werk vorgenommen.

Mexiko und Türkei

- (16) Im Falle der Ausführpreise sowohl der mexikanischen Hersteller als auch der türkischen Hersteller gestand die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 eine Berichtigung dafür zu, daß die Rohstoffe, die in zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmte Waren verarbeitet wurden, von Einfuhrabgaben befreit sind, sofern für Anträge in dieser Richtung ausreichende Beweismittel vorgelegt wurden.

Taiwan

- (17) Im Falle der Ausführpreise der Hersteller in Taiwan gestand die Kommission dagegen keine Berichtigung für eine Wechselkurssicherung zu, weil die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 eine solche Berichtigung nicht vorsieht. In jedem Fall wurde die Auffassung vertreten, daß die Wechselkurssicherung eine finanzielle Entscheidung ist, die mit dem eigentlichen Handelsgeschäft nichts zu tun hat und die wahrscheinlich von dem Ausführer nur angegeben wird, wenn dies für ihn von Vorteil ist.

d) Dumpingspannen

- (18) Die vorläufige Sachaufklärung zeigte das Vorliegen von Dumping, wobei die Dumpingspanne der Differenz zwischen dem Normalwert und dem gebührend berichtigten Preis bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft entsprach. Die gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen auf der Basis des Preises frei Grenze der Gemeinschaft erreichten folgende Werte für die einzelnen untersuchten Ausführer:

Vereinigte Staaten von Amerika

Hersteller

— BASF Corp.:	23,1 %
— E.I. Du Pont de Nemours & Co.:	0 %
— Eastman Chemical Products Inc.:	9,9 %
— Hoechst Celanese Corp.:	9,2 %

Händler

— William Barnet and Son Inc.:	6,5 %
— Consolidated Textiles:	0 %
— Leigh Fibres Inc.:	6,7 %

— R & M International:	2,5 %
— RSM Co.:	2,5 %
— Titan:	3,6 %

Mexiko

— Celanese Mexicana SA:	33,7 %
— Crisol Textil SA de C.V.:	10,1 %
— Fibras Sinteticas SA:	22,9 %
— Klimex SA:	43,6 %

Rumänien

— Ice Danubiana:	46,7 %
------------------	--------

Taiwan

— Chung Shing Textile Co. Ltd:	20,4 %
— Far Eastern Textile Ltd:	5,8 %
— Nan Ya Plastics Corp.:	7,2 %
— Shinkong Synthetic Fibres Corp.:	6,3 %

Türkei

— SASA Artificial and Synthetic Fibres Inc.:	12,4 %
— Sönmez Filament:	11,9 %

Jugoslawien

— Ohis:	24,6 %
---------	--------

Im Falle der nachstehend genannten Ausführer, die nicht in zufriedenstellender Weise an der Untersuchung der Kommission mitgearbeitet haben, wurde das Dumping auf der Grundlage der verfügbaren Fakten ermittelt. In diesem Zusammenhang war die Kommission der Auffassung, daß die Ergebnisse ihrer Untersuchung die geeignetste Grundlage für die Bestimmung der Dumpingspanne liefern und daß es eine Prämie für mangelnde Mitarbeit und eine Möglichkeit für die Umgehung des Zolls wäre, wenn eine niedrigere Dumpingspanne als die höchste Dumpingspanne gewählt würde, die für einen Ausführer ermittelt wurde, der an der Untersuchung mitarbeitete.

Sie legte daher letztere bei folgenden Ausführern zugrunde:

— Tuntex Distinct Corp. (Taiwan)	20,4 %
— Vartilen (Jugoslawien)	24,6 %

C. SCHÄDIGUNG

a) Volumen

- (19) Die Einfuhren von Polyesterstofffasern aus den Vereinigten Staaten, Mexiko, Rumänien, Taiwan, der Türkei und Jugoslawien nach der Gemeinschaft stiegen von 33 859 Tonnen 1984 auf 37 897 Tonnen 1985 oder um 12 % und auf 55 552 Tonnen 1986, was einen Anstieg um 46,6 % gegenüber 1985 bedeutet. Im Laufe des Jahres 1987 erreichten die Einfuhren aus diesen Ländern 71 474 Tonnen, was einer erneuten Zunahme von 28,6 % gegenüber 1986 entspricht.

Die Kommission stellte fest, daß der Einfuhranteil dieser Länder in der Gemeinschaft im Vergleich zu den Gesamteinfuhren damit von 51,9 % 1984 auf 50,7 % 1985, 66,1 % 1986 und 73,3 % 1987 gestiegen war. Gegenüber dem Verbrauch erhöhte sich der Marktanteil dieser Länder von 9,6 % 1984 auf 17,8 % 1987.

b) Preise

- (20) Aus den der Kommission vorliegenden Beweismitteln geht ferner hervor, daß die Preise dieser Einfuhren während des Untersuchungszeitraums wesentlich niedriger waren als die Preise des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Auf den wichtigsten Märkten der Gemeinschaft wurden Preisunterbietungen bei den repräsentativsten Warensorten in folgendem Umfang festgestellt:

- Vereinigte Staaten etwa 10 % bis 15 % (Fasern unter Standardqualitäten),
- Mexiko etwa 30 % bis 38 %,
- Rumänien etwa 30 % bis 38 %,
- Taiwan etwa 22 % bis 30 %,
- Türkei etwa 20 % bis 34 %,
- Jugoslawien etwa 20 % bis 25 %.

Auswirkungen auf den betroffenen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

Die Kommission stellte folgendes fest:

a) Produktion in der Gemeinschaft

- (21) Von 1984 bis 1987 blieb die Gemeinschaftsproduktion von Polyesterspinnfasern mit 370 000 bis 380 000 Tonnen relativ konstant.

b) Marktanteil und Verbrauch

- (22) Der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller ging zurück und zwar von 81,8 % 1984 auf 80,9 % 1985, 78,6 % 1986 und 75,7 % 1987. In der gleichen Zeit stieg der Verbrauch an Polyesterfasern von 360 000 Tonnen 1984 auf 402 000 Tonnen 1987 um etwa 12 %, wobei die Zunahme in erster Linie den von der Untersuchung betroffenen Ausführeern zugute kam.

c) Preise

- (23) Abgesehen von den negativen Auswirkungen auf die Auslastung der Produktionskapazitäten und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinflussten die Einfuhren auch nachteilig die Preise der Gemeinschaftshersteller. Während des Untersuchungszeitraums ging der Durchschnittspreis für Fasern erster Qualität, auf die der größte Teil der Gemeinschaftsproduktion entfällt, um 13 bis 15 % zurück.

d) Gewinne

- (24) Mit Ausnahme von zwei Herstellern erlitt der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft während des Untersuchungszeitraums gegenüber 1986 entweder Gewinneinbußen und Verluste, oder aber er verzeichnete einen Anstieg der Verluste aus den Nettoverkäufen, wie die folgende Tabelle zeigt.

Unternehmen	1986	06/1987	Unternehmen	1986	06/1987
A	+ 10	+ 3	E	+ 6	- 1
B	+ 14	+ 9	F	- 8	- 12
C	+ 5	+ 4	G	- 1	- 14
D	+ 3	- 2	H	- 6	- 8

- (25) Aus den obigen Zahlen geht hervor, daß der Einfuhranstieg zwar keinen Produktionsrückgang bewirkte, aber dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Möglichkeit nahm, von der Verbrauchszunahme zu profitieren und daß er sich nachteilig auf die Preise auswirkte; dies zeigte sich zugleich in einem Rückgang des Marktanteils und einer eindeutigen Verschlechterung der Geschäftsergebnisse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

Kumulierung

- (26) Bei der Beurteilung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft prüfte die Kommission, ob eine Kumulierung der Einfuhren aus den von der Untersuchung betroffenen Ländern angezeigt war oder nicht.

Zu diesem Zweck untersuchte die Kommission die Vergleichbarkeit der eingeführten Waren hinsichtlich der materiellen Eigenschaften, die Einfuhrmengen, die Einfuhrpreise und inwieweit die eingeführten Waren mit den gleichartigen Waren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft konkurrierten.

Die amerikanischen Hersteller machten geltend, daß die Auswirkungen ihrer Exporte für sich genommen geprüft und nicht als Schadensursache angesehen werden dürften, insofern als ihre Ausfuhren gering sind, ihr Marktanteil zurückgegangen ist und die Waren anderer Qualität sind als diejenigen der von dem Antrag betroffenen Länder und auch als diejenigen der Gemeinschaftshersteller.

In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, daß trotz des Rückgangs der amerikanischen Ausfuhren zwischen 1985 und 1987 diese Ausfuhren nach wie vor rund 17 % höher sind als 1984 und das Volumen anderer Ausführeer weit übersteigen.

Jedoch ist festzustellen, daß die Ausfuhren der Hersteller in den Vereinigten Staaten, die weitgehend aus Spezialfasern bestehen, in die Gemeinschaft zu relativ hohen Preisen exportiert werden. Das trifft nicht für die Ausfuhren der Händler zu, die im wesentlichen Fasern unter Standardqualität zu sehr niedrigen Preisen verkaufen.

Die Kommission kam daher zu dem Schluß, daß die Ausfuhren der amerikanischen Hersteller mit den Ausfuhren der von dem Verfahren betroffenen Länder nicht kumuliert werden sollten, einerseits weil ihre Waren in der Regel andere materielle Eigenschaften aufweisen als diejenigen der Gemeinschaftshersteller und die anderen eingeführten Waren und andererseits weil diese Ausfuhren wegen ihres Preisniveaus nicht mit der Gemeinschaftsproduktion und den übrigen Einfuhren konkurrierten.

Dagegen sind die Ausfuhren der amerikanischen Händler, obgleich niedrigerer Qualität, mit bestimmten Erzeugnissen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vergleichbar und werden zu sehr niedrigen Preisen getätigt, so daß sie mit dieser Produktion direkt konkurrieren und kumuliert werden müssen.

Im Falle der rumänischen Ausfuhren stellte die Kommission fest, daß sie trotz eines Rückgangs um 28 % zwischen 1984 und 1987 nach wie vor 1,9 % des Verbrauchs und 10 % der Ausfuhren der von dem Verfahren betroffenen Länder ausmachen und weit höher sind als die Ausfuhren mit Ursprung in einigen der betroffenen Länder. Darüber hinaus wurden bei ihnen die stärksten Preisunterbietungen festgestellt. Aus diesen Gründen kam die Kommission zu dem Schluß, daß sie ebenfalls kumuliert werden sollten.

Die Kommission folgerte aus den vorgenannten Fakten, daß alle Einfuhren von Polyesterspinnfasern mit Ursprung in den von dem Verfahren betroffenen Drittländern kumuliert werden sollten, mit Ausnahme derjenigen, die von den untersuchten Herstellern in den Vereinigten Staaten exportiert werden.

Ursächlicher Zusammenhang und sonstige Faktoren

- (27) Hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs stellte die Kommission fest, daß der Anstieg der fraglichen Einfuhren zwischen 1984 und den ersten sechs Monaten 1987 mit dem Preisverfall auf dem Gemeinschaftsmarkt und der Verschlechterung der Geschäftsergebnisse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammentraf.

Die Kommission prüfte, ob die Schädigung der Gemeinschaftshersteller durch andere Faktoren, z. B. Einfuhren aus anderen Drittländern, verursacht worden war. Sie stellte fest, daß der Marktanteil der anderen Drittländer gegenüber dem Verbrauch von 8,7 % 1984 auf 6,5 % 1987 zurückgegangen war. Darüber hinaus ließ nichts darauf

schließen, daß diese Einfuhren zu Dumpingpreisen getätigt worden waren.

Mehrere Einführer behaupteten, daß der Einfuhranstieg darauf zurückzuführen sei, daß die Gemeinschaftshersteller als einzige die rückläufigen Rohstoffkosten nicht an ihre Verkaufspreise weitergegeben hätten. Aus den der Kommission vorliegenden Beweismitteln geht jedoch hervor, daß dieser Rückgang die Produktionskosten insgesamt kaum beeinflusste. Dieses Argument erklärt daher nicht den Preisverfall bei Polyesterspinnfasern auf dem Gemeinschaftsmarkt.

- (28) Unter diesen Umständen kam die Kommission zu dem Schluß, daß die Auswirkungen der Einfuhren aus den von dieser Untersuchung betroffenen Ländern — ohne die Einfuhren von den amerikanischen Herstellern — für sich genommen als die Ursache einer bedeutenden Schädigung der betroffenen Gemeinschaftshersteller anzusehen sind. In diesem Zusammenhang berücksichtigte die Kommission alle antragstellenden Gemeinschaftshersteller, also auch diejenigen, die mit den betroffenen Ausführern verbunden waren, wie Hoechst Celanese AG und Celanese Mexicana SA, da ihre Tochtergesellschaften weitgehend als autonome Wirtschaftsbeteiligte handeln.

Interesse der Gemeinschaft

- (29) Angesichts der besonders ernsthaften Schwierigkeiten des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft kam die Kommission zu dem Schluß, daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern, um die den Gemeinschaftsherstellern von Polyesterspinnfasern verursachte Schädigung zu beseitigen. Diese Maßnahmen, die sich relativ wenig auf die Produktionskosten der Textilindustrie auswirken werden und ohne nennenswerte Folgen für die Verbraucher bleiben, sollten in Form eines vorläufigen Antidumpingzolls getroffen werden.

Die Kommission berücksichtigte dabei, daß für die Ausfuhren aus Rumänien bereits mengenmäßige Beschränkungen in den Benelux-Staaten und in Italien bestehen. Sie war jedoch der Auffassung, daß diese nicht ausreichen, um die Schädigung aller Gemeinschaftshersteller zu beseitigen. In jedem Fall konzentrieren sich diese Ausfuhren vor allem auf die Bundesrepublik Deutschland und werden dank starker Preisunterbietungen getätigt.

D. VORLÄUFIGER ZOLL

a) Zollsatz

- (30) Bei der Bestimmung der Höhe des vorläufigen Zolls berücksichtigte die Kommission einerseits die festgestellten Dumpingspannen und andererseits den zur Beseitigung der Schädigung erforderlichen Betrag. Zu diesem Zweck wurden die Einfuhrpreise mit den Produktionskosten, zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne der besonders repräsentativen Gemeinschaftshersteller, verglichen.

Bei der Auswahl der besonders repräsentativen Gemeinschaftshersteller ging die Kommission von den Kriterien Größe des Unternehmens, Leistungsfähigkeit ihrer Produktionsanlagen und globale Produktionskosten aus.

Die Kommission legte die Produktionskosten der besonders repräsentativen Gemeinschaftshersteller während des Untersuchungszeitraums zugrunde. Sie wählte als angemessene Gewinnspanne den Durchschnitt der Gewinnspannen dieser Hersteller während der Jahre 1985 und 1986, da die Auswirkungen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern während des größten Teils dieses Zeitraums noch gering waren, bevor sie sich während des zweiten Halbjahres 1986 verschärften.

Der Durchschnitt dieser Produktionskosten, zuzüglich der vorgenannten Gewinnspanne, wurde dann mit den Ausführpreisen frei Grenze der Gemeinschaft, zuzüglich Zölle und einer Gewinnspanne für den Einführer, verglichen.

Bei Fehlen von Dumping oder anderen Schadensfaktoren und vor allem bei den hohen Verkaufspreisen der Hersteller der Vereinigten Staaten, die Gegenstand der Untersuchung waren, ist jedoch kein Zoll zu erheben.

b) Form

- (31) Zur Sicherung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen und zur Erleichterung der Zollabfertigung sollte der vorläufige Zoll nach Auffassung der Kommission ein ad-valorem-Zoll sein.

E. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (32) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollte den Parteien, die an der Untersuchung mitgearbeitet haben, eine angemessene Frist eingeräumt werden, um zu der Sachaufklärung in dieser Verordnung Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Auf Polyesterspinnfasern der Unterposition 5503 20 00 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko, Rumänien, Taiwan, der Türkei und Jugoslawien wird ein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben.
- (2) Die Höhe des Zolls beträgt folgende Prozentsätze des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt :
- 6,7 % für Polyesterspinnfasern mit Ursprung in den Vereinigten Staaten ; der Zoll wird auf die Ausfuhren folgender Firmen nicht erhoben :

- BASF Corp., Williamsburg,
- Consolidated Textiles, Charlotte,
- E.I. Du Pont de Nemours and Co., Wilmington,
- Eastman Chemical Products Inc., Kingsport,
- Hoechst Celanese Corp., Charlotte ;

— für die nachstehend genannten Unternehmen gilt folgender Zollsatz :

- William Barnet and Son Inc., Arcadia : 6,5 %,
- R & M International Sales Co., Philadelphia : 5,6 %,
- RSM Co., Charlotte : 2,5 %,
- Titan Textile Co. Inc., Paterson : 3,6 % ;

— 43 % für Polyesterspinnfasern mit Ursprung in Mexiko ; für die nachstehend genannten Unternehmen gilt folgender Zollsatz :

- Fibras Sinteticas SA, Monterrey : 22,9 %,
- Crisol Textil SA de C.V., Mexiko : 10,1 %,
- Celanese Mexicana SA, Mexiko : 28,0 % ;

— 45,8 % für Polyesterspinnfasern mit Ursprung in Rumänien ;

— 20,4 % für Polyesterspinnfasern mit Ursprung in Taiwan ; für die nachstehend genannten Unternehmen gilt folgender Zollsatz :

- Far Eastern Textile Ltd, Taipeh : 5,8 %,
- Nan Ya Plastics Corp., Taipeh : 7,2 %,
- Shinkong Synthetic Fibres Corp., Taipeh : 6,3 % ;

— 12,4 % für Polyesterspinnfasern mit Ursprung in der Türkei ; für das nachstehend genannte Unternehmen gilt folgender Zollsatz :

- Sönmez Filament, Bursa 11,9 % ;

— 24,6 % für Polyesterspinnfasern mit Ursprung in Jugoslawien.

(3) Für die Erhebung dieses Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

(4) Die Abfertigung der unter Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet von Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 können die Parteien, die an der Untersuchung mitgearbeitet haben, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Anhörung durch die Kommission beantragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 gilt diese Verordnung für einen Zeitraum von 4 Monaten oder bis zum Erlass endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1988

Für die Kommission
Willy DE CLERCQ
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1697/88 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1988

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan der Unterposition 2903 51 00 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vom 17. November 1987 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 sind die Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in den in Anhang III genannten Ländern und Gebieten vollständig ausgesetzt. Die Einfuhren dieser Waren unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 15 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der genannten Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursacht oder verursachen könnte, können nach Artikel 15 die Zollsätze nach einem geeigneten Informationsaustausch durch die Kommission mit den Mitgliedstaaten wiedereingeführt werden. Die Bezugsgrundlage, die hierbei zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 5 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft im Jahr 1986 aus Drittländern.

Für 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan der Unterposition 2903 51 00 der Kombinierten Nomenklatur beträgt die Bezugsgrundlage 264 000 ECU. Am 14. Juni 1988 haben

die angerechneten Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft mit Ursprung in China die betreffende Bezugsgrundlage erreicht.

Der Informationsaustausch durch die Kommission hat gezeigt, daß die Aufrechterhaltung des Präferenzsystems wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft hervorrufen könnte. Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 20. Juni 1988 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Ware mit Ursprung in China in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

KN-Code	Warenbezeichnung
2903 51 00	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 350 vom 12. 12. 1987, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1698/88 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1988

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Aprikosen mit Ursprung in Tunesien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1117/88 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1560/88 der
Kommission ⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Aprikosen mit
Ursprung in Tunesien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Tunesien hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-

rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Aprikosen mit Ursprung in Tunesien sind daher
erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1560/88 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 7. 6. 1988, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1699/88 DER KOMMISSION**vom 16. Juni 1988****zur ersten Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung
bei der Einfuhr von bestimmten Getreidearten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1097/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 kann die Anwendung der Bestimmungen über
die Vorausfestsetzung der Abschöpfung ausgesetzt werden,
wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten
infolge der Anwendung dieser Bestimmungen festgestellt
werden oder wenn derartige Schwierigkeiten aufzutreten
drohen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1662/88 der Kommis-
sion ⁽³⁾ wurde die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei

der Einfuhr von bestimmten Getreidearten ausgesetzt. Da
die Gründe für diese Aussetzung fortbestehen, muß diese
Maßnahme für einen Zeitraum beibehalten werden, in
dem es möglich ist, die Lage zu verfolgen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1662/88
genannte Datum des „17 Juni 1988“ wird durch das
Datum „1. Juli 1988“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 15. 6. 1988, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1700/88 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1988

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingriß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem

muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	01	70,00
1001 10 90 000	04	30,00 (2)
	05	25,00 (2)
	07	24,00 (2)
	02	20,00 (2)
1001 90 91 000	01	70,00
1001 90 99 000	03	75,00
	02	25,00
	06	80,00
1002 00 00 000	03	75,00
	02	25,00
	06	75,00
1003 00 10 000	01	65,00
1003 00 90 000	03	70,00
	02	25,00
1004 00 10 000	01	50,00
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03	95,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 110	01	100,00
1101 00 00 120	01	100,00
1101 00 00 130	01	90,00
1101 00 00 150	01	80,00
1101 00 00 170	01	70,00
1101 00 00 180	01	60,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 100	01	100,00
1102 10 00 200	01	100,00
1102 10 00 300	01	100,00
1102 10 00 500	01	100,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	01	150,00
1103 11 10 200	01	135,00
1103 11 10 500	01	105,00
1103 11 10 900	01	100,00
1103 11 90 100	01	100,00
1103 11 90 900	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 Zone II und III,
- 05 Algerien,
- 06 Zone II b,
- 07 Tunesien,

(²) Die Erstattung kann nur gewährt werden, wenn die Qualität des ausgeführten Marktweizens mindestens der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 definierten Qualität entspricht mit Ausnahme des Kornbesatzes (andere als fleckige Körner und/oder Fusariumbefall) : höchstens 7 %, davon 5 % Weichweizen oder anderes Getreide.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88 (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988), bestimmt sind.

Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1701/88 DER KOMMISSION
vom 16. Juni 1988
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien
betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und
die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge
auf dem Getreidesektor festsetzt⁽³⁾, sind die Erstattungen
unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der vor-
aussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren
Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft,
andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeug-
nisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getrei-
demärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-
ströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche
Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berück-
sichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu
vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die
Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-
nissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)

Nr. 1906/87⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt,
die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeug-
nisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer
Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der
Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen
soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei
Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer
Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens
und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach
Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage
und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen
bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu
ziehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Produktcode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 000	90,00
1107 10 99 000	100,00
1107 20 00 000	120,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1702/88 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1988

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3990/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz
2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und
Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notie-
rungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in
Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse
und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates⁽⁵⁾ und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1431/76 des Rates⁽⁶⁾, die allgemeine Richtlinien betref-
fend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die
Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf
dem Getreide- bzw. dem Reissektor setzen, sind die
Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage
und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des
verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises
und ihrer Preise in der Gemeinschaft, andererseits der
Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreide-
erzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reis-
märkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natür-
liche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist
den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren
sowie der Notwendigkeit Rechnung September tragen,
Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die
Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen
(⁷), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1906/87⁽⁸⁾, bestimmt in Artikel 6 die besonderen Krite-
rien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese
Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr.
2744/75 vorgesehenen Kriterien ist den bei der Berech-
nung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung
zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunderzeug-
nissen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1077/68 der
Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2764/71⁽¹⁰⁾, ist für bestimmte Erzeugnisse der Betrag
der Erstattung bei der Ausfuhr um die Auswirkung des für
das Grunderzeugnis gewährten Erstattungsbetrags bei der
Ausfuhr zu vermindern.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige
Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-
nissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe,
die den Unterschied zwischen den Preisen in der
Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen
soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoff-
menge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt,
berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen
kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwen-
dungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem
Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten
Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und
Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeug-
nisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen
für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen
Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis
gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine
Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den
Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher
notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf
einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den
Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber
sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorgani-
sation Beachtung finden.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu
gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach
Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,
Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt
jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in
dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des
Grunderzeugnisses ist.

(¹) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

(³) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(⁴) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 15.

(⁵) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

(⁶) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

(⁷) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

(⁸) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

(⁹) ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 1.

(¹⁰) ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 30.

Bei Manihotwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2806/71 der Kommission⁽¹⁾ hat die ergänzenden Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse festgelegt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽²⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽³⁾
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während

eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 284 vom 28. 12. 1971, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Festsetzung der Ausfuhr-
erstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>		<i>(ECU/Tonne)</i>	
Produktcode	Erstattungs- betrag	Produktcode	Erstattungs- betrag
1102 20 10 100	140,00	1104 22 10 100	127,71
1102 20 10 300	120,00	1104 22 10 900	—
1102 20 10 900	—	1104 22 30 100	135,69
1102 20 90 100	120,00	1104 22 30 900	—
1102 20 90 900	—	1104 22 50 000	—
1102 30 00 000	—	1104 23 10 100	150,00
1102 90 10 100	122,24	1104 23 10 300	115,00
1102 90 10 900	83,12	1104 23 10 900	—
1102 90 30 100	143,68	1104 29 10 100	—
1102 90 30 900	—	1104 29 10 900	—
1103 12 00 100	143,68	1104 29 91 000	88,00
1103 12 00 900	—	1104 29 95 000	88,00
1103 13 11 100	180,00	1104 30 10 000	21,25
1103 13 11 300	140,00	1104 30 90 000	25,00
1103 13 11 500	120,00	1107 10 11 000	151,30
1103 13 11 900	—	1107 10 91 000	145,05
1103 13 19 100	180,00	1108 11 00 100	142,00
1103 13 19 300	140,00	1108 11 00 900	—
1103 13 19 500	120,00	1108 12 00 100	144,00
1103 13 19 900	—	1108 12 00 900	—
1103 13 90 100	120,00	1108 13 00 100	144,00
1103 13 90 900	—	1108 13 00 900	—
1103 14 00 000	—	1108 14 00 100	—
1103 19 10 000	88,00	1108 14 00 900	—
1103 19 30 100	126,31	1108 19 10 100	208,12
1103 19 30 900	—	1108 19 10 900	—
1103 21 00 000	86,70	1108 19 90 100	—
1103 29 20 000	83,12	1108 19 90 900	—
1103 29 30 000	—	1109 00 00 100	0
1103 29 40 000	102,00	1109 00 00 900	—
1104 11 90 100	122,24	1702 30 91 000	188,10
1104 11 90 900	—	1702 30 99 000	144,00
1104 12 90 100	159,64	1702 40 90 000	144,00
1104 12 90 300	127,71	1702 90 50 100	188,10
1104 12 90 900	—	1702 90 50 900	144,00
1104 19 10 000	86,70	1702 90 75 000	197,10
1104 19 50 110	160,00	1702 90 79 000	136,80
1104 19 50 130	130,00	2106 90 55 000	144,00
1104 19 50 150	—	2302 10 10 000	21,32
1104 19 50 190	—	2302 10 90 100	21,32
1104 19 50 900	—	2302 10 90 900	—
1104 19 91 000	—	2302 20 10 000	21,32
1104 21 10 100	122,24	2302 20 90 100	21,32
1104 21 10 900	—	2302 20 90 900	—
1104 21 30 100	122,24	2302 30 10 000	21,32
1104 21 30 900	—	2302 30 90 000	21,32
1104 21 50 100	162,98	2302 40 10 000	21,32
1104 21 50 300	130,38	2302 40 90 000	21,32
1104 21 50 900	—	2303 10 11 100	72,00
		2303 10 11 900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffende Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1703/88 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1988

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
werden, indem man die Lage und die voraussichtliche
Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner
Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt in Betracht zieht. Aufgrund dieses Artikels ist
es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu,
die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand
zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Welt-
marktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Rege-
lung für Getreidemischfuttermittel⁽⁴⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 944/87⁽⁵⁾, muß die Erstattung
nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse bestimmt

werden, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln
verwandt werden und für die eine Erstattung festgesetzt
werden kann.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommis-
sion vom 29. September 1969 über die Gewährung und
Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von
Getreidemischfuttermitteln⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1349/87⁽⁷⁾, stützt sich die
Berechnung der Ausfuhrerstattung auf den Durchschnitt
der bei den am häufigsten verwendeten Getreidearten
gewährten Erstattungen bzw. berechneten Abschöpf-
fungen, berichtigt nach Maßgabe des im laufenden Monat
geltenden Schwellenpreises. Bei dieser Berechnung muß
der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berück-
sichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung
angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien
einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie unter
Zugrundlegung der Getreideerzeugnismenge festzusetzen,
die der betreffenden Kategorie entspricht. Der Erstat-
tungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und
Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse
auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem
Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirt-
schaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-
benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
Rechnung zu tragen.

Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen
Anforderungen bestimmter Märkte können unterschied-
liche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach
Zusammensetzung und Bestimmung oder Bestimmungs-
gebiet erforderlich machen.

Zur Durchführung dieser unterschiedlichen Erstattungen
sind die Bestimmungszonen gemäß Anhang II der
Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission vom
27. Mai 1977 zur Neuaufteilung der Bestimmungszonen
für die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr
und für bestimmte Ausfuhrlicenzen für Getreide und
Reis⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
296/88⁽⁹⁾, zugrunde zu legen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 127 vom 16. 5. 1987, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 9.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽²⁾.
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1988

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1988 in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
2309 10 11 050	—	—
2309 10 11 110	01	5,50
	09	—
2309 10 11 190	01	4,58
	09	—
2309 10 11 210	01	11,00
	09	—
2309 10 11 290	01	9,16
	09	—
2309 10 11 310	01	22,00
	09	—
2309 10 11 390	01	18,31
	09	—
2309 10 11 900	—	—
2309 10 13 050	—	—
2309 10 13 110	01	5,50
	09	—
2309 10 13 190	01	4,58
	09	—
2309 10 13 210	01	11,00
	09	—
2309 10 13 290	01	9,16
	09	—
2309 10 13 310	01	22,00
	09	—
2309 10 13 390	01	18,31
	09	—
2309 10 13 900	—	—
2309 10 31 050	—	—
2309 10 31 110	01	5,50
	09	—
2309 10 31 190	01	4,58
	09	—
2309 10 31 210	01	11,00
	09	—
2309 10 31 290	01	9,16
	09	—
2309 10 31 310	01	22,00
	09	—
2309 10 31 390	01	18,31
	09	—
2309 10 31 410	01	33,00
	09	—
2309 10 31 490	01	27,47
	09	—
2309 10 31 510	01	44,00
	09	—

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
2309 10 31 590	01	36,63
	09	—
2309 10 31 610	01	55,00
	09	—
2309 10 31 690	01	45,78
	09	—
2309 10 31 900	—	—
2309 10 33 050	—	—
2309 10 33 110	01	5,50
	09	—
2309 10 33 190	01	4,58
	09	—
2309 10 33 210	01	11,00
	09	—
2309 10 33 290	01	9,16
	09	—
2309 10 33 310	01	22,00
	09	—
2309 10 33 390	01	18,31
	09	—
2309 10 33 410	01	33,00
	09	—
2309 10 33 490	01	27,47
	09	—
2309 10 33 510	01	44,00
	09	—
2309 10 33 590	01	36,63
	09	—
2309 10 33 610	01	55,00
	09	—
2309 10 33 690	01	45,78
	09	—
2309 10 33 900	—	—
2309 10 51 050	—	—
2309 10 51 110	01	5,50
	09	—
2309 10 51 190	01	4,58
	09	—
2309 10 51 210	01	11,00
	09	—
2309 10 51 290	01	9,16
	09	—
2309 10 51 310	01	22,00
	09	—
2309 10 51 390	01	18,31
	09	—
2309 10 51 410	01	33,00
	09	—
2309 10 51 490	01	27,47
	09	—
2309 10 51 510	01	44,00
	09	—
2309 10 51 590	01	36,63
	09	—
2309 10 51 610	01	55,00
	09	—

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (')	Erstattungsbetrag
2309 10 51 690	01	45,78
	09	—
2309 10 51 710	02	66,00
	03	145,00
	09	—
2309 10 51 790	02	54,94
	03	145,00
	09	—
2309 10 51 810	02	72,00
	03	145,00
	09	—
2309 10 51 890	02	59,94
	03	145,00
	09	—
2309 10 51 900	—	—
2309 10 53 050	—	—
2309 10 53 110	01	5,50
	09	—
2309 10 53 190	01	4,58
	09	—
2309 10 53 210	01	11,00
	09	—
2309 10 53 290	01	9,16
	09	—
2309 10 53 310	01	22,00
	09	—
2309 10 53 390	01	18,31
	09	—
2309 10 53 410	01	33,00
	09	—
2309 10 53 490	01	27,47
	09	—
2309 10 53 510	01	44,00
	09	—
2309 10 53 590	01	36,63
	09	—
2309 10 53 610	01	55,00
	09	—
2309 10 53 690	01	45,78
	09	—
2309 10 53 710	02	66,00
	03	145,00
	09	—
2309 10 53 790	02	54,94
	03	145,00
	09	—
2309 10 53 810	02	72,00
	03	145,00
	09	—
2309 10 53 890	02	59,94
	03	145,00
	09	—
2309 10 53 900	—	—
2309 90 31 050	—	—
2309 90 31 110	01	5,50
	09	—

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (')	Erstattungsbetrag
2309 90 31 190	01	4,58
	09	—
2309 90 31 210	01	11,00
	09	—
2309 90 31 290	01	9,16
	09	—
2309 90 31 310	01	22,00
	09	—
2309 90 31 390	01	18,31
	09	—
2309 90 31 900	—	—
2309 90 33 050	—	—
2309 90 33 110	01	5,50
	09	—
2309 90 33 190	01	4,58
	09	—
2309 90 33 210	01	11,00
	09	—
2309 90 33 290	01	9,16
	09	—
2309 90 33 310	01	22,00
	09	—
2309 90 33 390	01	18,31
	09	—
2309 90 33 900	—	—
2309 90 41 050	—	—
2309 90 41 110	01	5,50
	09	—
2309 90 41 190	01	4,58
	09	—
2309 90 41 210	01	11,00
	09	—
2309 90 41 290	01	9,16
	09	—
2309 90 41 310	01	22,00
	09	—
2309 90 41 390	01	18,31
	09	—
2309 90 41 410	01	33,00
	09	—
2309 90 41 490	01	27,47
	09	—
2309 90 41 510	01	44,00
	09	—
2309 90 41 590	01	36,63
	09	—
2309 90 41 610	01	55,00
	09	—
2309 90 41 690	01	45,78
	09	—
2309 90 41 900	—	—
2309 90 43 050	—	—
2309 90 43 110	01	5,50
	09	—
2309 90 43 190	01	4,58
	09	—

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
2309 90 43 210	01	11,00
	09	—
2309 90 43 290	01	9,16
	09	—
2309 90 43 310	01	22,00
	09	—
2309 90 43 390	01	18,31
	09	—
2309 90 43 410	01	33,00
	09	—
2309 90 43 490	01	27,47
	09	—
2309 90 43 510	01	44,00
	09	—
2309 90 43 590	01	36,63
	09	—
2309 90 43 610	01	55,00
	09	—
2309 90 43 690	01	45,78
	09	—
2309 90 43 900	—	—
2309 90 51 050	—	—
2309 90 51 110	01	5,50
	09	—
2309 90 51 190	01	4,58
	09	—
2309 90 51 210	01	11,00
	09	—
2309 90 51 290	01	9,16
	09	—
2309 90 51 310	01	22,00
	09	—
2309 90 51 390	01	18,31
	09	—
2309 90 51 410	01	33,00
	09	—
2309 90 51 490	01	27,47
	09	—
2309 90 51 510	01	44,00
	09	—
2309 90 51 590	01	36,63
	09	—
2309 90 51 610	01	55,00
	09	—
2309 90 51 690	01	45,78
	09	—
2309 90 51 710	02	66,00
	03	145,00
	09	—
2309 90 51 790	02	54,94
	03	145,00
	09	—
2309 90 51 810	02	72,00
	03	145,00
	09	—

<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (!)	Erstattungsbetrag
2309 90 51 890	02	59,94
	03	145,00
	09	—
2309 90 51 900	—	—
2309 90 53 050	—	—
2309 90 53 110	01	5,50
	09	—
2309 90 53 190	01	4,58
	09	—
2309 90 53 210	01	11,00
	09	—
2309 90 53 290	01	9,16
	09	—
2309 90 53 310	01	22,00
	09	—
2309 90 53 390	01	18,31
	09	—
2309 90 53 410	01	33,00
	09	—
2309 90 53 490	01	27,47
	09	—
2309 90 53 510	01	44,00
	09	—
2309 90 53 590	01	36,63
	09	—
2309 90 53 610	01	55,00
	09	—
2309 90 53 690	01	45,78
	09	—
2309 90 53 710	02	66,00
	03	145,00
	09	—
2309 90 53 790	02	54,94
	03	145,00
	09	—
2309 90 53 810	02	72,00
	03	145,00
	09	—
2309 90 53 890	02	59,94
	03	145,00
	09	—
2309 90 53 900	—	—

(!) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Zonen A, B, C, D und E gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77,

02 Zonen A, B, C (mit Ausnahme von Nordjemen) D und E gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1988, S. 18),

03 Nordjemen (ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1988, S. 18),

09 andere Bestimmungen.

NB : Die die Erzeugnisse betreffende Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1704/88 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1988

zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11a
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates
vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Produktionserstattungen für Getreide und Reis⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 der
Kommission vom 10. Juli 1986 zur Festlegung der
Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produk-
tionserstattungen für Getreide und Reis⁽⁴⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/87⁽⁵⁾; wird
die Produktionserstattung vierteljährlich festgesetzt,
indem der Unterschied zwischen dem im ersten Monat
des fraglichen Zeitraums geltenden Interventionspreis für
Mais und dem zur Berechnung der Einfuhrabschöpfung
für Mais zugrunde gelegten cif-Preis berücksichtigt und
mit dem Koeffizienten 1,6 multipliziert wird. Derselbe
Artikel sieht vor, daß die so berechnete Erstattung geän-
dert werden kann, wenn sich der Mais- und der Weizen-
preis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind
die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-

stattungen durch die im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/86 angegebenen Koeffizienten anzupassen.

Während der unter Titel II der Verordnung (EWG) Nr.
1009/86 genannten Übergangszeit müssen die Produk-
tionserstattungen für Mais-, Kartoffel-, Weizen- und Reis-
stärke getrennt festgesetzt werden. Nach Artikel 10 der
Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 ist die für den Fall zu
zahlende Erstattung, daß der Nachweis der Stärkeherkunft
nicht erbracht wird, die für Weizenstärke festgesetzte
Erstattung, gegebenenfalls angepaßt durch die im Anhang
der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 angeführten Koeffi-
zienten.

Da die Weltmarktpreise beträchtlich gestiegen sind, sind
die Produktionserstattungen anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 zu
zahlenden und gemäß der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 2169/86 zu berechnenden Produktionserstattungen
für Getreide und Reis werden wie folgt festgesetzt :

	<i>ECU/Tonne</i>
i) für Maisstärke und Maisstärkeerzeug- nisse :	133,65
ii) für Reisstärke und Reisstärkeerzeug- nisse :	130,45
iii) für Weizenstärke und Weizenstärkeer- zeugnisse :	127,25
iv) für Kartoffelstärke und Kartoffelstär- keerzeugnisse	133,65

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1986, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1705/88 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1988

zur Änderung der ab 17. Juni 1988 bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren geltenden Erstattungssätze

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3990/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungssätze, die ab 1. Mai 1988 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1190/88 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1625/88⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1190/88 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1190/88 festgesetzten Erstattungssätze werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1988, S. 78.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 145 vom 11. 6. 1988, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juni 1988 zur Änderung der ab 17. Juni 1988 bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren geltenden Erstattungssätze

(in ECU/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungssätze
1001 10 90	Hartweizen : — Bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — In allen andere Fällen	10,652 13,150
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn : — zur Stärkeherstellung — anderer als zur Stärkeherstellung : — Bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — In allen anderen Fällen	7,786 7,441 9,186
1002 00 00	Roggen	9,296
1003 00 90	Gerste	10,482
1004 00 90	Hafer	9,103
1005 90 00	Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat) : — zur Stärkeherstellung — anderer als zur Stärkeherstellung	9,000 10,000
1006 20 10	Geschälter rundkörniger Reis	40,727
1006 20 90	Geschälter langkörniger Reis	37,279
1006 30 91	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	52,551
1006 30 99	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	54,028
1006 40 00	Bruchreis : — zur Stärkeherstellung — anderer als zur Stärkeherstellung	15,100 16,300
1007 00 90	Sorghum	7,406
1101 00 00	Mehl von Weizen und Mengkorn : — Bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — In allen anderen Fällen	8,785 10,846
1102 10 00	Mehl von Roggen	21,300
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : — Bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — In allen anderen Fällen	16,510 20,383
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : — Bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — In allen anderen Fällen	8,785 10,846

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 13. Juni 1988

zur Änderung der Richtlinie 83/181/EWG zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen

(88/331/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der in der Richtlinie 83/181/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/346/EWG⁽⁴⁾, festgelegten Regelung der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter Einfuhren wird eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen der Zollregelung und der Mehrwertsteuerregelung angestrebt. Der Rat hat die Zollregelung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1315/88⁽⁵⁾ geändert. Einige dieser Änderungen sollten in die Richtlinie 83/181/EWG übernommen werden, soweit sie den Zielen der Steuerharmonisierung entsprechen.

In der Richtlinie 83/181/EWG ist nicht nur der Anwendungsbereich des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 77/388/EWG⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/386/EWG⁽⁷⁾, festgelegt, sondern es sollen auch über den Anwendungsbereich dieses Artikels hinausgehende gemeinschaftliche Steuerregeln auf dem

Gebiet der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen aufgestellt werden. Diese Regeln müssen geändert oder ergänzt werden, um zu einer einheitlichen Anwendung auf Gemeinschaftsebene zu gelangen.

Der Wortlaut des Artikels 11 Absatz 2 der Richtlinie 83/181/EWG bedarf aus rechtlichen Gründen einer Klärstellung —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 83/181/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Steuer befreit sind auch die üblicherweise aus Anlaß einer Eheschließung überreichten Geschenke, die eine Person, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, von Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in einem außerhalb der Gemeinschaft liegenden Land erhält. Die Steuerbefreiung gilt für Geschenke, deren Wert je Einheit 200 ECU nicht übersteigt. Die Mitgliedstaaten können indessen eine Steuerbefreiung von mehr als 200 ECU gewähren, sofern der Wert eines jeden von der Steuer befreiten Geschenkes 1 000 ECU nicht übersteigt.“

2. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

Von der Steuer befreit sind die Einfuhren von Gegenständen, deren Gesamtwert 10 ECU nicht übersteigt. Die Mitgliedstaaten können Einfuhren von Gegenständen, deren Gesamtwert mehr als 10 ECU beträgt, jedoch 22 ECU nicht übersteigt, von der Steuer befreien.

(1) ABl. Nr. C 318 vom 30. 11. 1987, S. 21.

(2) ABl. Nr. C 180 vom 8. 7. 1987, S. 14.

(3) ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 38.

(4) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1985, S. 21.

(5) ABl. Nr. L 123 vom 17. 5. 1988, S. 2.

(6) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 58.

Die Mitgliedstaaten können von der in Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Steuerbefreiung jedoch Gegenstände ausnehmen, die im Rahmen des Versandhandels eingeführt werden."

3. In Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich wird die Angabe „des Artikels 60 Absatz 1 Buchstabe b)“ durch „des Artikels 60“ ersetzt.
4. Das folgende Kapitel wird nach Artikel 38 eingefügt :
„Kapitel IIa

Vergleichssubstanzen für die Arzneimittelkontrolle

Artikel 38a

Von der Steuer befreit sind Sendungen, die Muster von Vergleichssubstanzen enthalten, die von der Weltgesundheitsorganisation zur Kontrolle der Qualität der zur Herstellung von Arzneimitteln verwendeten Stoffe zugelassen sind, sofern diese Sendungen an Empfänger gerichtet sind, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum steuerfreien Empfang solcher Sendungen ermächtigt worden sind."

5. Dem Artikel 56 wird folgender Buchstabe hinzugefügt :

„d) Belohnungen, Trophäen und Andenken mit symbolischem Charakter und von geringem Wert, die zur unentgeltlichen Verteilung an Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in einem anderen Land als dem Einfuhrland bei Geschäftskongressen oder ähnlichen internationalen Veranstaltungen bestimmt sind und ihrer Art, ihrem Stückwert und ihren sonstigen Merkmalen nach keinen Anlaß zu der Annahme geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt."

6. Die Artikel 62 und 63 erhalten folgende Fassung :

„Artikel 62

Von der Steuer befreit sind vorbehaltlich des Artikels 63 Werbedrucke, z. B. Kataloge, Preislisten, Gebrauchsanweisungen oder Merkblätter betreffend

- a) zum Verkauf oder zur Vermietung angebotene Waren, wenn die Angebote von einer außerhalb des Einfuhrmitgliedstaats ansässigen Person ausgehen, oder
- b) Dienstleistungen, wenn die Angebote von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person ausgehen, oder
- c) im Verkehrswesen, bei im Handel üblichen Versicherungen oder im Bankwesen angebotene Dienstleistungen, wenn die Angebote von einer in einem Drittland ansässigen Person ausgehen.

Artikel 63

Die Steuerbefreiung nach Artikel 62 gilt nur für Werbedrucke, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen :

- a) Die Drucke müssen sichtbar den Namen des Unternehmens tragen, das die Waren herstellt, verkauft oder vermietet oder die betreffenden Dienstleistungen anbietet ;

- b) jede Sendung darf nur einen einzigen Werbedruck oder im Falle einer aus mehreren Drucken bestehenden Sendung nur ein Exemplar eines jeden Werbedrucks enthalten. Für Sendungen mit mehreren Exemplaren eines gleichen Drucks kann die Befreiung jedoch ebenfalls gewährt werden, falls ihr Rohgewicht nicht mehr als 1 kg beträgt ;
- c) bei den Drucken darf es sich nicht um Sammel-sendungen desselben Absenders an denselben Empfänger handeln.

Die Bedingungen der Buchstaben b) und c) gelten jedoch nicht für Drucke betreffend zum Verkauf oder zur Vermietung angebotene Waren oder Dienstleistungen, wenn die Angebote von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person ausgehen, vorausgesetzt, der Druck wurde zur kostenlosen Verteilung eingeführt."

7. Dem Artikel 79 wird folgender Buchstabe hinzugefügt :

„s) die Einfuhr der amtlichen Veröffentlichungen, mit denen das Ausfuhrland und die dort niedergelassenen internationalen Organisationen, öffentlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Maßnahmen öffentlicher Gewalt bekanntmachen, sowie die Einfuhr der Drucksachen, die die in den Mitgliedstaaten als solche offiziell anerkannten ausländischen politischen Organisationen anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament oder anlässlich nationaler Wahlen, die vom Herkunftsland aus organisiert werden, verteilen, sofern diese Veröffentlichungen und Drucksachen im Ausfuhrland der Steuer unterliegen und bei der Ausfuhr nicht davon befreit wurden."

8. Die Überschrift des Kapitels VI erhält folgende Fassung :

„Treib- und Schmierstoffe in Straßenkraftfahrzeugen und Spezialcontainern"

9. Artikel 82 erhält folgende Fassung :

„Artikel 82

(1) Von der Steuer befreit sind vorbehaltlich der Artikel 83, 84 und 85

- a) Treibstoff in den Hauptbehältern von
 - Personenkraftfahrzeugen, Nutzfahrzeugen und Krafträdern ;
 - Spezialcontainern ;
- b) Treibstoff in tragbaren Behältern, die in Personenkraftfahrzeugen oder auf Krafträdern mitgeführt werden, bis zu einer Höchstmenge von 10 l je Fahrzeug ; die einzelstaatlichen Bestimmungen über Besitz und Beförderung von Treibstoff bleiben hiervon unberührt.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

- a) Nutzfahrzeuge : Straßenkraftfahrzeuge (einschließlich Zugmaschinen mit oder ohne Anhänger), die nach Bauart und Ausrüstung geeignet sind zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Beförderung von

- mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers,
 - Waren,
- sowie alle besonderen Straßenfahrzeuge für andere als Beförderungszwecke im eigentlichen Sinne ;
- b) Personenkraftfahrzeuge : Kraftfahrzeuge, die den Kriterien unter Buchstabe a) nicht entsprechen ;
- c) Hauptbehälter :
- die vom Hersteller in alle Kraftfahrzeuge desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für den Antrieb der Kraftfahrzeuge und gegebenenfalls für das Funktionieren der Kühlanlage oder sonstiger Anlagen während des Transports ermöglichen.
- Als Hauptbehälter gelten auch Gasbehälter in Kraftfahrzeugen, die unmittelbar mit Gas betrieben werden können, sowie die Behälter für sonstige Einrichtungen, mit denen die Fahrzeuge gegebenenfalls ausgerüstet sind ;
- die vom Hersteller in alle Container desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für das Funktionieren der Kühlanlage oder sonstiger Anlagen von Spezialcontainern während des Transports ermöglichen ;
- d) Spezialcontainer : alle Behälter mit Vorrichtungen, die speziell für Systeme wie z. B. Kühlung, Sauerstoffzufuhr oder Wärmeisolierung dienen."
10. Artikel 83 Absatz 1 wird wie folgt geändert :
- In der Einleitung werden nach dem Ausdruck „Nutzfahrzeugen“ die Worte „und Spezialcontainern“ eingefügt.
 - Nach Buchstabe b) wird folgender Buchstabe hinzugefügt :

„c) auf 200 l je Spezialcontainer und Reise.“

11. In Artikel 90 werden am Ende von Absatz 3 vor dem Ausdruck „zur Folge hätte“ die Worte „oder eine Verringerung dieser Befreiung“ eingefügt.

12. In Artikel 91 wird folgender Buchstabe hinzugefügt :

„c) Steuerbefreiungen, die im Rahmen von Abkommen gewährt werden, die mit Drittländern, welche Vertragsparteien des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago 1944) sind, zur Anwendung der Empfehlungen 4.42 und 4.44 des Anhangs 9 zu diesem Abkommen (achte Auflage — Juli 1980) auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geschlossen wurden.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Januar 1989 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. STOLTENBERG

RICHTLINIE DES RATES

vom 13. Juni 1988

zur Änderung bestimmter Richtlinien über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut hinsichtlich der Einführung von Anwendungsregeln für die Bestimmungen betreffend Saat- und Pflanzgut, das minderen Anforderungen entspricht

(88/332/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die nachstehenden Richtlinien, die Anforderungen für den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut vorschreiben, enthalten Bestimmungen, gemäß denen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden können, für einen bestimmten Zeitraum Saat- oder Pflanzgut zum Verkehr zuzulassen, das einer Kategorie mit minderen Anforderungen oder solchen Sorten angehört, die weder im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind :

- Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/95/EWG ⁽⁴⁾,
- Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/480/EWG ⁽⁶⁾,
- Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/120/EWG ⁽⁸⁾,
- Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/374/EWG ⁽¹⁰⁾,
- Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut ⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽¹²⁾,

— Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben ⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG ⁽¹⁴⁾,

— Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen ⁽¹⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/480/EWG,

— Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut ⁽¹⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/481/EWG ⁽¹⁷⁾.

In dem Bemühen um ein wirksames Funktionieren dieser Bestimmungen kann sich die Festlegung von Durchführungsbestimmungen als zweckmäßig erweisen.

Es empfiehlt sich, daß diese Regeln nach dem Verfahren des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen erlassen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

An Artikel 17 der Richtlinie 66/400/EWG wird folgender Absatz angefügt :

„(3) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.“

Artikel 2

An Artikel 17 der Richtlinie 66/401/EWG wird folgender Absatz angefügt :

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 287 vom 14. 11. 1986, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 7 vom 12. 1. 1987, S. 298.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 56 vom 2. 3. 1988, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 273 vom 26. 9. 1987, S. 43.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 49 vom 18. 2. 1987, S. 39.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 36.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 23.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.

⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 273 vom 26. 9. 1987, S. 45.

Artikel 3

An Artikel 17 der Richtlinie 66/402/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.“

Artikel 4

An Artikel 16 der Richtlinie 66/403/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 19 erlassen werden.“

Artikel 5

An Artikel 15 der Richtlinie 66/404/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen werden.“

Artikel 6

An Artikel 14 der Richtlinie 68/193/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen werden.“

Artikel 7

An Artikel 16 der Richtlinie 69/208/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen werden.“

Artikel 8

An Artikel 33 der Richtlinie 70/458/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 40 erlassen werden.“

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE